



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 27. März 2003	Nummer 5
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
24. 3. 2003	Erstes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel (1.GemGebRefGBbg)	66
24. 3. 2003	Zweites Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Neuhausen/Spree (2.GemGebRefGBbg)	68
24. 3. 2003	Drittes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3.GemGebRefGBbg)	70
24. 3. 2003	Viertes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming (4.GemGebRefGBbg)	73
24. 3. 2003	Fünftes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg)	82
24. 3. 2003	Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spree-wald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie zur Auflösung der Gemeinden Diepensee und Haidemühl und zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung der Amtsordnung	93

**Erstes Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform
betreffend die kreisfreie Stadt Brandenburg
an der Havel und die Gemeinden Gollwitz
und Wust des Amtes Emster-Havel
(1.GemGebRefGBbg)**

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

**Änderung von Gemeinden und des Amtes Emster-Havel
sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

- § 1 Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel

Kapitel 2

**Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

Abschnitt 1

Rechtsfolgen der Neugliederungen

- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 2

Kommunalwahlen im Jahre 2003

- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Wahlgebiet
- § 7 Wahlbehörde
- § 8 Wahlleiter und Wahlkreis

Kapitel 3

**Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage,
In-Kraft-Treten**

- § 9 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen
- § 10 Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse
- § 11 In-Kraft-Treten

Kapitel 1

**Änderung von Gemeinden und des Amtes Emster-Havel
sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

§ 1

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel

(1) Die Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel, Landkreis Potsdam-Mittelmark, werden in die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel eingegliedert.

(2) Die Grenzen der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden entsprechend geändert.

Kapitel 2

**Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

Abschnitt 1

Rechtsfolgen der Neugliederungen

§ 2

Rechtsnachfolge

Die aufnehmende kreisfreie Stadt ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden oder neu entstehenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrößenüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Das beteiligte Amt und die kreisfreie Stadt bilden eine Personalüberleitungskommission. Diese muss sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des betroffenen Amtes und der kreisfreien Stadt. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des Schlichters nicht zustande, so benennt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.

4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen, dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 1 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 4

Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 23, 25 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 29 und 30 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gelten entsprechend, soweit diese die Eingliederung einer Gemeinde betreffen.

Abschnitt 2

Kommunalwahlen im Jahre 2003

§ 5

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 6

Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch

Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 7

Wahlbehörde

Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt.

§ 8

Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeneubildung nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3

Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten

§ 9

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

§ 35 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

§ 36 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Der § 1 tritt am Tage der nächsten landesweiten Kommunal-

wahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Zweites Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform
betreffend die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt
Neuhausen/Spree
(2.GemGebRefGBbg)**

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Änderung von Gemeinden und des Amtes
Neuhausen/Spree sowie des Landkreises Spree-Neiße**

§ 1 Kreisfreie Stadt Cottbus und Verwaltungseinheit Amt Neuhausen/Spree

**Kapitel 2
Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

**Abschnitt 1
Rechtsfolgen der Neugliederungen**

§ 2 Rechtsnachfolge
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

**Abschnitt 2
Kommunalwahlen im Jahre 2003**

§ 5 Anwendungsbereich
§ 6 Wahlgebiet
§ 7 Wahlbehörde
§ 8 Wahlleiter und Wahlkreis

**Kapitel 3
Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage,
In-Kraft-Treten**

§ 9 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen
§ 10 Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse
§ 11 In-Kraft-Treten

**Kapitel 1
Änderung von Gemeinden und des Amtes
Neuhausen/Spree sowie des Landkreises Spree-Neiße**

**§ 1
Kreisfreie Stadt Cottbus
und Verwaltungseinheit Amt Neuhausen/Spree**

(1) Die Gemeinden Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch des Amtes Neuhausen/Spree, Landkreis Spree-Neiße, werden in die kreisfreie Stadt Cottbus eingegliedert.

(2) Aus den Gemeinden Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Haasow, Koppatz, Klein Döbbern, Kathlow, Groß Döbbern, Groß Oßnig, Laubsdorf, Komptendorf, Neuhausen Roggosen und Sergen des Amtes Neuhausen/Spree wird die neue Gemeinde Neuhausen/Spree gebildet.

(3) Das Amt Neuhausen/Spree wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Neuhausen/Spree ist amtsfrei.

(4) Die Grenzen der kreisfreien Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße werden entsprechend geändert.

**Kapitel 2
Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

**Abschnitt 1
Rechtsfolgen der Neugliederungen**

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden. Die aufnehmende kreisfreie Stadt ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden.

**§ 3
Rechtsstellung der Bediensteten**

(1) Für die von der Neugliederung betroffenen Beamten gelten

die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 10 a Abs. 4 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Einigen sich die beteiligten Körperschaften in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Übernahme von Beamten, entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet bis zum Ablauf der Amtszeit des übernommenen Beamten auf Zeit keine Anwendung. Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Neubildung aller der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst, nimmt bis zur Entscheidung über die Übernahme der Beamten die einwohnerstärkste aufnehmende Körperschaft die Aufgaben des Dienstherrn wahr.

(2) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Körperschaften anteilig erbracht. Der zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der übernommenen Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes.

(3) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden oder neu entstehenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrenzenüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Das beteiligte Amt und die kreisfreie Stadt bilden eine Personalüberleitungskommission. Diese muss sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des betroffenen Amtes und der kreisfreien Stadt. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des Schlichters nicht zustande, so benennt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.
4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen,

dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 3 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindegliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 4

Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29 und 30 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Kommunalwahlen im Jahre 2003

§ 5

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 6

Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 7

Wahlbehörde

Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt.

§ 8

Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt durch übereinstimmende Be-

schlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeeingliederung nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3 Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten

§ 9

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

§ 35 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 10

Vermögensauseinsetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

§ 36 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Der § 1 tritt am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Drittes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landeshauptstadt Potsdam und die Ämter Fahrland und Werder (3.GemGebRefGBbg)

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Änderung von Gemeinden und Ämtern sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- § 1 Landeshauptstadt Potsdam und Verwaltungseinheiten
Ämter Fahrland und Werder

Kapitel 2 Allgemeine Vorschriften zu den Folgen der Gemeindegebietsreform

Abschnitt 1 Rechtsfolgen der Neugliederungen

- § 2 Rechtsnachfolge
§ 3 Rechtsstellung der Bediensteten
§ 4 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 2 Kommunalwahlen im Jahre 2003

- § 5 Anwendungsbereich
§ 6 Wahlgebiet
§ 7 Wahlbehörde
§ 8 Wahlleiter und Wahlkreis

Kapitel 3 Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten

- § 9 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

§ 10 Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindegemeinschaften

§ 11 In-Kraft-Treten

Kapitel 1 Änderung von Gemeinden und Ämtern sowie des Landkreises Potsdam-Mittelmark

§ 1

Landeshauptstadt Potsdam und Verwaltungseinheiten Ämter Fahrland und Werder

(1) Die Gemeinde Golm des Amtes Werder und die Gemeinden Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren des Amtes Fahrland, Landkreis Potsdam-Mittelmark, werden in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

(2) Die Ämter Werder und Fahrland werden aufgelöst.

(3) Die Grenzen der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden entsprechend geändert.

Kapitel 2 Allgemeine Vorschriften zu den Folgen der Gemeindegebietsreform

Abschnitt 1

Rechtsfolgen der Neugliederungen

§ 2

Rechtsnachfolge

Die aufnehmende kreisfreie Stadt ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die von der Neugliederung betroffenen Beamten gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 10 a Abs. 4 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Einigen sich die beteiligten Körperschaften in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Übernahme von Beamten, entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet bis zum Ablauf der Amtszeit des übernommenen Beamten auf Zeit keine Anwendung. Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Neubildung aller der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst, nimmt bis zur Entscheidung über die Übernahme der Beamten die einwohnerstärkste aufnehmende Körperschaft die Aufgaben des Dienstherrn wahr.

(2) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden Körperschaften anteilig erbracht. Der zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der übernommenen Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten Amtes.

(3) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrenzenüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Das beteiligte Amt und die kreisfreie Stadt bilden eine Personalüberleitungskommission. Diese muss sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern des betroffenen Amtes und der kreisfreien Stadt. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des Schlichters nicht zustande, so benennt die oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.
4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen, dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 3 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindegliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 4

Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 22, 23, 24, 25 Abs. 1 und 3, §§ 26, 27, 29 und 30 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gelten entsprechend.

Abschnitt 2**Kommunalwahlen im Jahre 2003**

§ 5

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 6

Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 7

Wahlbehörde

Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt.

§ 8

Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeeingliederung nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde

die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3**Gemeinezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten**

§ 9

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

§ 35 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeinezusammenschlüsse

§ 36 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming gilt entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Der § 1 tritt am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Viertes Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend
die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark,
Teltow-Fläming
(4.GemGebRefGBbg)**

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Änderung von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen**

**Abschnitt 1
Landkreis Havelland**

- § 1 Verwaltungseinheit Amt Brieselang
- § 2 Verwaltungseinheiten Amt Friesack und Gemeinden Retzow und Selbelang des Amtes Nauen-Land
- § 3 Verwaltungseinheit Amt Ketzin
- § 4 Verwaltungseinheit Amt Milow
- § 5 Verwaltungseinheit Amt Nauen-Land
- § 6 Verwaltungseinheit Amt Nennhausen
- § 7 Verwaltungseinheit Amt Premnitz
- § 8 Verwaltungseinheiten Amt Schönwalde-Glien und Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land

**Abschnitt 2
Landkreis Potsdam-Mittelmark**

- § 9 Verwaltungseinheit Amt Belzig
- § 10 Verwaltungseinheit Amt Michendorf
- § 11 Verwaltungseinheit Amt Treuenbrietzen
- § 12 Verwaltungseinheit Amt Ziesar
- § 13 Verwaltungseinheiten Ämter Emster-Havel und Groß Kreuz sowie Gemeinde Kloster Lehnin

**Abschnitt 3
Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark**

- § 14 Verwaltungseinheiten Gemeinde Dallgow-Döberitz und Gemeinde Seeburg des Amtes Fahrland

**Abschnitt 4
Landkreis Teltow-Fläming**

- § 15 Verwaltungseinheit Amt Am Mellensee
- § 16 Verwaltungseinheiten Amt Blankenfelde-Mahlow und Gemeinde Dahlewitz des Amtes Rangsdorf
- § 17 Verwaltungseinheit Amt Rangsdorf
- § 18 Verwaltungseinheit Amt Trebbin
- § 19 Verwaltungseinheit Amt Zossen
- § 20 Verwaltungseinheiten Amt Dahme/Mark und Amt Niederer Fläming

**Kapitel 2
Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

**Abschnitt 1
Rechtsfolgen der Neugliederungen**

- § 21 Rechtsnachfolge
- § 22 Auseinandersetzung von Ämtern
- § 23 Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses
- § 24 Gemeindenamen
- § 25 Ortsrecht
- § 26 Bildung von Ortsteilen
- § 27 Ortsteilnamen und Namen von bewohnten Gemeindeteilen
- § 28 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 29 Erlass von Haushaltssatzungen und Haushaltswirtschaft
- § 30 Stellenbewirtschaftung

**Abschnitt 2
Kommunalwahlen im Jahre 2003**

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Wahlgebiet
- § 33 Wahlbehörde
- § 34 Wahlleiter und Wahlkreis

Kapitel 3**Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage,
In-Kraft-Treten**

- § 35 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen
- § 36 Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse
- § 37 In-Kraft-Treten

Kapitel 1**Änderung von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen****Abschnitt 1
Landkreis Havelland**

§ 1

Verwaltungseinheit Amt Brieselang

- (1) Die Gemeinden Bredow und Zeestow werden in die Gemeinde Brieselang eingegliedert.
- (2) Das Amt Brieselang wird aufgelöst. Die Gemeinde Brieselang ist amtsfrei.

§ 2

**Verwaltungseinheiten Amt Friesack und Gemeinden Retzow
und Selbelang des Amtes Nauen-Land**

- (1) Aus den Gemeinden Brädikow, Vietznitz und Warsow wird die neue Gemeinde Jahnberge gebildet.
- (2) Die Gemeinde Selbelang wird in die dem Amt Friesack angehörende Gemeinde Paulinenaue eingegliedert.
- (3) Die Gemeinde Retzow wird dem Amt Friesack zugeordnet.

§ 3

Verwaltungseinheit Amt Ketzin

- (1) Die Gemeinden Falkenrehde, Tremmen und Zachow werden in die Stadt Ketzin eingegliedert.
- (2) Das Amt Ketzin wird aufgelöst. Die Stadt Ketzin ist amtsfrei.

§ 4

Verwaltungseinheit Amt Milow

- (1) Die Gemeinde Nitzahn wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Milower Land eingegliedert.
- (2) Das Amt Milow wird aufgelöst. Die Gemeinde Milower Land ist amtsfrei.

§ 5

Verwaltungseinheit Amt Nauen-Land

- (1) Die Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Tietzow und Wachow werden in die Stadt Nauen eingegliedert.
- (2) Das Amt Nauen-Land wird aufgelöst.

§ 6

Verwaltungseinheit Amt Nennhausen

- (1) Die Gemeinden Bamme, Gränigen und Mützlitz werden in die Gemeinde Nennhausen eingegliedert.
- (2) Aus den Gemeinden Kotzen, Kriele und Landin wird die neue Gemeinde Kotzen gebildet.

§ 7

Verwaltungseinheit Amt Premnitz

- (1) Die Gemeinde Döberitz wird in die Stadt Premnitz eingegliedert.
- (2) Das Amt Premnitz wird aufgelöst. Die Stadt Premnitz ist amtsfrei.

§ 8

**Verwaltungseinheiten Amt Schönwalde-Glien und
Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land**

- (1) Aus den Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf des Amtes Schönwalde-Glien sowie der Gemeinde Grünefeld des Amtes Nauen-Land wird die neue Gemeinde Schönwalde-Glien gebildet.
- (2) Das Amt Schönwalde-Glien wird aufgelöst. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist amtsfrei.

Abschnitt 2**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

§ 9

Verwaltungseinheit Amt Belzig

- (1) Die Gemeinden Hagelberg und Schwanebeck werden in die Stadt Belzig eingegliedert.
- (2) Das Amt Belzig wird aufgelöst. Die Stadt Belzig ist amtsfrei.

§ 10

Verwaltungseinheit Amt Michendorf

- (1) Aus den Gemeinden Michendorf, Langerwisch, Wilden-

bruch, Wilhelmshorst, Fresdorf und Stücken wird die neue Gemeinde Michendorf gebildet.

(2) Das Amt Michendorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Michendorf ist amtsfrei.

§ 11

Verwaltungseinheit Amt Treuenbrietzen

(1) Die Gemeinden Lobbese, Lühsdorf und Marzahna werden in die Stadt Treuenbrietzen eingegliedert.

(2) Das Amt Treuenbrietzen wird aufgelöst. Die Stadt Treuenbrietzen ist amtsfrei.

§ 12

Verwaltungseinheit Amt Ziesar

Die Gemeinde Rottstock wird in die Gemeinde Gräben eingegliedert.

§ 13

Verwaltungseinheiten Ämter Emster-Havel und Groß Kreutz sowie Gemeinde Kloster Lehnin

(1) Aus den Gemeinden Bochow, Deetz, Groß Kreutz, Krielow und Schmergow des Amtes Groß Kreutz und den Gemeinden Götz, Jeserig und Schenkenberg des Amtes Emster-Havel wird die neue Gemeinde Groß Kreutz/Emster gebildet.

(2) Die Gemeinde Trechwitz des Amtes Emster-Havel wird in die Gemeinde Kloster Lehnin eingegliedert.

(3) Die Ämter Groß Kreutz und Emster-Havel werden aufgelöst. Die Gemeinde Groß Kreutz/Emster ist amtsfrei.

Abschnitt 3

Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark

§ 14

Verwaltungseinheiten Gemeinde Dallgow-Döberitz und Gemeinde Seeburg des Amtes Fahrland

(1) Die Gemeinde Seeburg des Amtes Fahrland, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird in die amtsfreie Gemeinde Dallgow-Döberitz, Landkreis Havelland, eingegliedert.

(2) Die Grenzen der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark werden entsprechend geändert.

Abschnitt 4

Landkreis Teltow-Fläming

§ 15

Verwaltungseinheit Amt Am Mellensee

(1) Die Gemeinden Gadsdorf und Saalow werden in die Gemeinde Am Mellensee eingegliedert.

(2) Das Amt Am Mellensee wird aufgelöst. Die Gemeinde Am Mellensee ist amtsfrei.

§ 16

Verwaltungseinheiten Amt Blankenfelde-Mahlow und Gemeinde Dahlewitz des Amtes Rangsdorf

(1) Aus den Gemeinden Blankenfelde, Groß Kienitz und Mahlow des Amtes Blankenfelde-Mahlow sowie der Gemeinde Dahlewitz des Amtes Rangsdorf wird die neue Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gebildet.

(2) Das Amt Blankenfelde-Mahlow wird aufgelöst. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist amtsfrei.

§ 17

Verwaltungseinheit Amt Rangsdorf

(1) Die Gemeinde Groß Machnow wird in die Gemeinde Rangsdorf eingegliedert.

(2) Das Amt Rangsdorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Rangsdorf ist amtsfrei.

§ 18

Verwaltungseinheit Amt Trebbin

(1) Die Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen und Thyrow werden in die Stadt Trebbin eingegliedert.

(2) Das Amt Trebbin wird aufgelöst. Die Stadt Trebbin ist amtsfrei.

§ 19

Verwaltungseinheit Amt Zossen

(1) Aus den Gemeinden Glienick, Kallinchen, Nächst Neundorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und der Stadt Zossen wird die neue Stadt Zossen gebildet.

(2) Das Amt Zossen wird aufgelöst. Die Stadt Zossen ist amtsfrei.

§ 20

**Verwaltungseinheiten Amt Dahme/Mark und
Amt Niederer Fläming**

- (1) Die Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf wird in die Stadt Dahme/Mark eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Herbersdorf wird in die Gemeinde Niederer Fläming eingegliedert.
- (3) Das Amt Niederer Fläming wird aufgelöst. Die Gemeinde Niederer Fläming ist amtsfrei.

Kapitel 2**Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform****Abschnitt 1****Rechtsfolgen der Neugliederungen**

§ 21

Rechtsnachfolge

- (1) Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden. Die aufnehmende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde. In den Fällen, in denen ein Amt infolge des Zusammenschlusses aller dem Amt bisher angehörenden Gemeinden aufgelöst wird, ist die neu gebildete oder aufnehmende Gemeinde auch Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes. Wird ein Amt durch eine amtsgrenzenüberschreitende Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden aufgelöst, ist eine Vermögensauseinandersetzung nach § 22 vorzunehmen.
- (2) § 1 Abs. 4 der Amtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Auseinandersetzung von Ämtern

- (1) Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Gemeindeneubildung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die dem Amt angehörenden Gemeinden haben die Auseinandersetzung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzunehmen. Der Vertrag hat Bestimmungen über die Vertretung der eingegliederten oder an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden bei Streitigkeiten über diesen Vertrag zu enthalten. Er bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss bis zum 30. Juni 2003 vorliegen.
- (2) Liegt der erforderliche Vertrag der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2003 nicht vor oder enthält er keine hinreichenden Regelungen, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die Beteiligten, den Mangel innerhalb einer an-

gemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Beteiligten dem Ersuchen nicht nach, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde durch Anordnung die erforderlichen Regelungen fest.

- (3) Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes ist grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vorzunehmen:
1. Grundstücke im Eigentum des Amtes werden Eigentum derjenigen neuen oder aufnehmenden Gemeinde, auf deren Gebiet sie gelegen sind.
 2. Das bewegliche Vermögen des Amtes wird in der Weise aufgeteilt, dass es die Gemeinde erhält, für deren oder auf deren Gebiet es bisher verwendet worden ist.
 3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen des Amtes gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte Amtliche Bevölkerungsstatistik vor Verkündung dieses Gesetzes.
 4. Verbindlichkeiten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergangenen Vermögenswerte aufgeteilt.

§ 23

**Vereinbarung zu den weiteren Folgen
des Gemeindezusammenschlusses**

- (1) Die an einer Gemeindeneubildung oder Eingliederung beteiligten Gemeinden können die Folgen der Neugliederung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Gegenstand des Vertrages können insbesondere sein:
1. der Erhalt des örtlichen Feuerwehrwesens,
 2. die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungs- und Gestaltungssatzungen,
 3. die Erhaltung, Unterhaltung und Schaffung öffentlicher Einrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Maßnahmen zur Schaffung solcher Einrichtungen,
 4. die Fortführung kommunaler Maßnahmen zur Dorferneuerung und zur Stadtentwicklung,
 5. die Vertretung der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinden in Zweckverbänden und Unternehmen,
 6. die Fortgeltung von Satzungen über die Erhebung der Gebühren zur Umlage der Verbandslasten eines Wasser- und Bodenverbandes bei Mitgliedschaft der beteiligten Gemeinden in verschiedenen Gewässerunterhaltungs- und Bodenverbänden,

7. die Fortgeltung und schrittweise Angleichung von Steuer- und Steuerhebesätzen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindegliederung, und
8. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archivgutes.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters bis zum 30. Juni 2003 vorliegen. Die Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters müssen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde am 130. Tage vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen vorliegen.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 24 Gemeindenamen

Die Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung den vom Gesetzgeber bestimmten Gemeindenamen mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ändern. Der Änderungsbeschluss muss dem Ministerium des Innern bis zum 30. Juni 2004 zur Genehmigung vorliegen.

§ 25 Ortsrecht

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, soweit nicht in dem Vertrag nach § 23 gesonderte Regelungen getroffen worden sind.

(2) Das zum Zeitpunkt einer Gemeindegliederung in den beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht gilt mit Ausnahme der Bekanntmachungsregeln fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Bekanntmachungen der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden haben bis zum In-Kraft-Treten einheitlicher Bekanntmachungsregeln für die neu gebildete Gemeinde gegen Kostenerstattung in dem Bekanntmachungsorgan des Landkreises zu erfolgen.

(3) Unterschiedliche Steuer- oder Steuerhebesätze der eingegliederten oder an der Neugliederung beteiligten Gemeinden gelten bis zum 31. Dezember 2003 fort. Eine abweichende Vereinbarung ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 zulässig.

§ 26 Bildung von Ortsteilen

(1) Für das Gebiet jeder einzugliedernden oder an einer Gemeindegliederung beteiligten Gemeinde ist nach dem Gemeindegliederungszusammenschluss ein Ortsteil nach § 54 der Gemeindeordnung zu bilden, wenn nicht die jeweilige Gemeinde gegenüber

der Gemeinde, in die sie eingegliedert wird, oder gegenüber den anderen Gemeinden, mit denen sie zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen wird, darauf verzichtet. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern. Soweit die einzugliedernde oder an einer Gemeindegliederung beteiligte Gemeinde bereits über Ortsteile nach § 54 der Gemeindeordnung verfügt, kann abweichend von Satz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Vereinbarung nach § 23 geregelt werden, dass die bisherigen Ortsteile zu Ortsteilen der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden; die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern.

(2) § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Für die neue Kommunalwahlperiode ist in den Ortsteilen ein Ortsbeirat nach den Vorschriften des § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung zu wählen, wenn nicht die Vereinbarung nach § 23 die Wahl eines Ortsbürgermeisters vorsieht.

§ 27 Ortsteilnamen und Namen von bewohnten Gemeindeteilen

(1) Der Name der eingegliederten oder an einer Neugliederung beteiligten Gemeinde wird Ortsteilname der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde. Sofern Ortsteile nach § 26 Abs. 1 Satz 3 gebildet werden, gelten die bisherigen Ortsteilnamen fort. § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Namen der bewohnten Gemeindeteile bleiben erhalten. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 28 Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die von der Neugliederung betroffenen Beamten gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 10 a Abs. 4 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Einigen sich die beteiligten Körperschaften in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Übernahme von Beamten, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Amtsordnung finden bis zum Ablauf der Amtszeit der übernommenen Beamten auf Zeit keine Anwendung. Wird ein Amt infolge der amtsgrenzüberschreitenden Eingliederung oder Neugliederung aller der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst, nimmt bis zur Entscheidung über die Übernahme der Beamten die einwohnerstärkste aufnehmende Körperschaft die Aufgaben des Dienstherrn wahr.

(2) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Körperschaften anteilig erbracht. Der zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der übernommenen Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes.

(3) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden oder neu entstehenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrößenüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Die beteiligten Ämter und amtsfreien Gemeinden bilden eine oder mehrere Personalüberleitungskommissionen. Diese müssen sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der betroffenen Ämter und amtsfreien Gemeinden. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des Schlichters nicht zustande, so benennt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.
4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen, dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 3 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in

entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 29

Erlas von Haushaltssatzungen und Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltssatzungen der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Haushaltssatzung der erweiterten oder neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres.

(2) Die Rechtsnachfolgerin der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde erstellt die Rechnungsabschlüsse für den Haushalt ihrer Rechtsvorgängerin. § 93 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder langfristig finanzwirksam sind oder das Vermögen der einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde sowie des von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffenen Amtes erheblich schmälern, dürfen von den betroffenen Körperschaften nur einvernehmlich durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine von der Mehrheit der betroffenen Gemeinden beschlossene Maßnahme zulassen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine amtsangehörige Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.

§ 30

Stellenbewirtschaftung

(1) Die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde sowie das von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffene Amt dürfen

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen; ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine dem Amt angehörende Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen.

Abschnitt 2 Kommunalwahlen im Jahre 2003

§ 31

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 32

Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 33

Wahlbehörde

(1) Wahlbehörde ist im Falle der Gemeindeneubildung der Hauptverwaltungsbeamte der von der Neubildung betroffenen Gemeinden und Ämter. In den Fällen, in denen die durch die Regelung zur Neubildung von Gemeinden oder zum Zusammenschluss von Ämtern betroffenen Gemeinden und Ämter über mehrere Hauptverwaltungsbeamte verfügen, ist eine Einigung über die Wahlbehörde zwischen den beteiligten Körperschaften unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes herbeizuführen und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Eingliederung von Gemeinden ist Wahlbehörde der hauptamtliche Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde oder der Amtsdirektor des Amtes, dem die aufnehmende Gemeinde angehört.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 als Wahlbehörde zuständige Hauptverwaltungsbeamte nimmt diese Funktion bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 34

Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt im Falle eines Zusammenschlusses sämtlicher dem Amt angehörenden Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde unter Auflösung des bisherigen Amtes durch den Amtsausschuss, in allen übrigen Fällen durch übereinstimmende Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeeingliederung nimmt der Vorsit-

zende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr. Im Falle einer Gemeindeneubildung wird diese Aufgabe vom Hauptverwaltungsbeamten oder Dienstvorgesetzten wahrgenommen.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3

Gemeinezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten

§ 35

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

(1) Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften bei der Neubildung und Erweiterung von Gemeinden aufgrund freiwilliger Gebietsänderungsverträge, die in der Zeit zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 geschlossen worden sind, ist unbeachtlich, sofern die Verträge von den beteiligten Gemeinden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges vollzogen worden sind oder die Gebietsänderungen nach Maßgabe der Genehmigungen des Ministeriums des Innern zwischen dem 20. Februar 2003 bis zu dem Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen wirksam werden. Form- und Verfahrensvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung. Die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 zwischen Gemeinden des Landes Brandenburg geschlossenen Gebietsänderungsverträge werden im Umfang der Genehmigungen des Ministeriums des Innern bestätigt.

(2) Absatz 1 gilt für die Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern entsprechend.

(3) Die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming des Landes Brandenburg bestehen zum Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungsregelungen aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Ämtern.

§ 36

Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeinezusammenschlüsse

Die Vorschriften der §§ 21, 22 und 28 gelten für Eingliederungen und Neubildungen von Gemeinden auf vertraglicher Grundlage entsprechend, soweit eine Regelung nach §§ 10, 10 a der Gemeindeordnung unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 37

In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 20 treten am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zum Vierten Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform

Gebietsstand am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungen

Bearbeitungsstand: 21.02.2003

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 63 000		Landkreis Havelland
12 0 63 056	0	Dallgow-Döberitz
12 0 63 080	0	Falkensee, Stadt
12 0 63 208	0	Nauen, Stadt
12 0 63 252	0	Rathenow, Stadt
12 0 63 273	0	Schönwalde-Glien
12 0 63 357	0	Wustermark
12 0 63 000	1	Amt Brieselang
12 0 63 032	1	Bredow
12 0 63 036	1	Brieselang
12 0 63 368	1	Zeestow
12 0 63 000	2	Amt Friesack
12 0 63 028	2	Brädikow
12 0 63 088	2	Friesack, Stadt
12 0 63 202	2	Mühlenberge
12 0 63 228	2	Paulinenaue
12 0 63 240	2	Pessin
12 0 63 320	2	Vietznitz
12 0 63 336	2	Warsow
12 0 63 000	3	Amt Ketzin
12 0 63 076	3	Falkenrehde
12 0 63 148	3	Ketzin, Stadt
12 0 63 312	3	Tremmen
12 0 63 364	3	Zachow
12 0 63 000	4	Amt Milow
12 0 63 189	4	Milower Land
12 0 63 216	4	Nitzahn
12 0 63 000	5	Amt Nauen-Land
12 0 63 012	5	Berge
12 0 63 016	5	Bergerdamm
12 0 63 024	5	Börnicke
12 0 63 108	5	Groß Behnitz
12 0 63 152	5	Kienberg
12 0 63 156	5	Klein Behnitz

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 63 180	5	Lietzow
12 0 63 184	5	Markee
12 0 63 256	5	Retzow
12 0 63 264	5	Ribbeck
12 0 63 276	5	Selbelang
12 0 63 308	5	Tietzow
12 0 63 324	5	Wachow
12 0 63 000	6	Amt Nennhausen
12 0 63 004	6	Bamme
12 0 63 104	6	Gräningen
12 0 63 164	6	Kotzen
12 0 63 168	6	Kriele
12 0 63 172	6	Landin
12 0 63 186	6	Märkisch Luch
12 0 63 204	6	Mützlitz
12 0 63 212	6	Nennhausen
12 0 63 293	6	Stechow-Ferchesar
12 0 63 000	7	Amt Premnitz
12 0 63 064	7	Döberitz
12 0 63 244	7	Premnitz, Stadt
12 0 63 000	9	Amt Rhinow
12 0 63 094	9	Gollenberg
12 0 63 112	9	Großderschau
12 0 63 134	9	Havelaue
12 0 63 161	9	Kleßen-Görne
12 0 63 260	9	Rhinow, Stadt
12 0 63 274	9	Seeblick
12 0 69 000		Landkreis Potsdam-Mittelmark
12 0 69 017	00	Beelitz, Stadt
12 0 69 304	00	Kleinmachnow
12 0 69 306	0	Kloster Lehnin
12 0 69 454	00	Nuthetal
12 0 69 590	00	Schwieelowsee
12 0 69 596	00	Seddiner See
12 0 69 604	00	Stahnsdorf
12 0 69 616	00	Teltow, Stadt
12 0 69 656	00	Werder (Havel), Stadt
12 0 69 665	00	Wiesenburg/Mark
12 0 69 000	02	Amt Beetzsee
12 0 69 018	02	Beetzsee
12 0 69 019	02	Beetzseeheide
12 0 69 270	02	Havelsee, Stadt
12 0 69 460	02	Päwesin
12 0 69 541	02	Roskow
12 0 69 000	03	Amt Belzig
12 0 69 020	03	Belzig, Stadt
12 0 69 264	03	Hagelberg
12 0 69 588	03	Schwanebeck
12 0 69 000	04	Amt Brück
12 0 69 052	04	Borkheide
12 0 69 056	04	Borkwalde
12 0 69 076	04	Brück, Stadt
12 0 69 216	04	Golzow
12 0 69 345	04	Linthe
12 0 69 470	04	Planebruch
12 0 69 000	05	Amt Emster-Havel
12 0 69 208	05	Gollwitz
12 0 69 228	05	Götz

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk	Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 69 280	05	Jeserig	12 0 69 648	18	Wenzlow
12 0 69 564	05	Schenkenberg	12 0 69 680	18	Wollin
12 0 69 624	05	Trechwitz	12 0 69 696	18	Ziesar, Stadt
12 0 69 684	05	Wust			
12 0 69 000	06	Amt Fahrland	12 0 72 000		Landkreis
12 0 69 160	06	Fahrland			Teltow-Fläming
12 0 69 244	06	Groß Glienicke	12 0 72 014	00	Baruth/Mark, Stadt
12 0 69 376	06	Marquardt	12 0 72 120	00	Großbeeren
12 0 69 420	06	Neu Fahrland	12 0 72 169	00	Jüterbog, Stadt
12 0 69 556	06	Satzkorn	12 0 72 232	00	Luckenwalde, Stadt
12 0 69 592	06	Seeburg	12 0 72 240	00	Ludwigsfelde, Stadt
12 0 69 636	06	Uetz-Paaren	12 0 72 297	00	Niedergörsdorf
12 0 69 000	07	Amt Groß Kreutz	12 0 72 312	00	Nuthe-Urstromtal
12 0 69 044	07	Bochow	12 0 72 000	01	Amt Am Mellensee
12 0 69 124	07	Deetz	12 0 72 002	01	Am Mellensee
12 0 69 248	07	Groß Kreutz	12 0 72 072	01	Gadsdorf
12 0 69 324	07	Krielow	12 0 72 368	01	Saalow
12 0 69 584	07	Schmergow	12 0 72 000	03	Amt
12 0 69 000	09	Amt Michendorf			Blankenfelde-Mahlow
12 0 69 184	09	Fresdorf	12 0 72 016	03	Blankenfelde
12 0 69 332	09	Langerwisch	12 0 72 104	03	Groß Kienitz
12 0 69 396	09	Michendorf	12 0 72 244	03	Mahlow
12 0 69 612	09	Stücken	12 0 72 000	04	Amt Dahme/Mark
12 0 69 668	09	Wildenbruch	12 0 72 053	04	Dahme/Mark, Stadt
12 0 69 672	09	Wilhelmshorst	12 0 72 055	04	Dahmetal
12 0 69 000	10	Amt Niemeck	12 0 72 157	04	Ihlow
12 0 69 402	10	Mühlenfließ	12 0 72 292	04	Niebendorf-Heinsdorf
12 0 69 448	10	Niemeck, Stadt	12 0 72 000	07	Amt Niederer Fläming
12 0 69 474	10	Planetal	12 0 72 132	07	Herbersdorf
12 0 69 485	10	Rabenstein/Fläming	12 0 72 298	07	Niederer Fläming
12 0 69 000	14	Amt Treuenbrietzen	12 0 72 000	09	Amt Rangsdorf
12 0 69 348	14	Lobbese *	12 0 72 048	09	Dahlewitz
12 0 69 360	14	Lühsdorf	12 0 72 108	09	Groß Machnow
12 0 69 380	14	Marzahna *	12 0 72 340	09	Rangsdorf
12 0 69 632	14	Treuenbrietzen, Stadt	12 0 72 000	10	Amt Trebbin
12 0 69 000	15	Amt Werder	12 0 72 236	10	Lüdersdorf
12 0 69 212	15	Golm	12 0 72 392	10	Schönhagen
12 0 69 000	17	Amt Wusterwitz	12 0 72 421	10	Thyrow
12 0 69 028	17	Bensdorf	12 0 72 426	10	Trebbin, Stadt
12 0 69 537	17	Rosenu	12 0 72 000	11	Amt Zossen
12 0 69 688	17	Wusterwitz	12 0 72 089	11	Glienick
12 0 69 000	18	Amt Ziesar	12 0 72 172	11	Kallinchen
12 0 69 089	18	Buckautal	12 0 72 280	11	Nächst Neuendorf
12 0 69 224	18	Görzke	12 0 72 308	11	Nunsdorf
12 0 69 232	18	Gräben	12 0 72 388	11	Schöneiche
12 0 69 544	18	Rottstock	12 0 72 468	11	Wünsdorf
			12 0 72 476	11	Zossen, Stadt

* Die Gemeinden sind Gegenstand gesetzlicher Regelungen, da die zwischenzeitlich erfolgte freiwillige Gemeindeneugliederung noch nicht bestandskräftig ist.

**Fünftes Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend
die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Ober-
havel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark
(5.GemGebRefGBbg)**

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Änderung von Gemeinden und Ämtern**

**Abschnitt 1
Landkreis Barnim**

- § 1 Verwaltungseinheit Amt Ahrensfelde/Blumberg
- § 2 Verwaltungseinheiten Ämter Biesenthal-Barnim, Groß Schönebeck (Schorfheide) und Wandlitz
- § 3 Verwaltungseinheit Amt Panketal
- § 4 Verwaltungseinheit Amt Werneuchen

**Abschnitt 2
Landkreis Märkisch-Oderland**

- § 5 Verwaltungseinheit Amt Bad Freienwalde-Insel
- § 6 Verwaltungseinheit Amt Barnim-Oderbruch
- § 7 Verwaltungseinheit Amt Hoppegarten
- § 8 Verwaltungseinheit Amt Falkenberg-Höhe
- § 9 Verwaltungseinheit Amt Märkische Schweiz
- § 10 Verwaltungseinheit Amt Neuhardenberg
- § 11 Verwaltungseinheit Amt Rüdersdorf
- § 12 Verwaltungseinheit Amt Seelow-Land

**Abschnitt 3
Landkreis Oberhavel**

- § 13 Verwaltungseinheit Amt Fürstenberg
- § 14 Stadt Oranienburg, Gemeinde Löwenberger Land und Verwaltungseinheiten Ämter Oranienburg-Land und Liebenwalde

- § 15 Verwaltungseinheit Amt Schildow
- § 16 Verwaltungseinheit Amt Zehdenick und Gemeinden

**Abschnitt 4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

- § 17 Verwaltungseinheit Amt Fehrbellin
- § 18 Verwaltungseinheit Amt Temnitz
- § 19 Verwaltungseinheit Amt Kyritz
- § 20 Verwaltungseinheit Amt Lindow (Mark)
- § 21 Verwaltungseinheit Amt Rheinsberg und Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land
- § 22 Verwaltungseinheit Amt Wittstock-Land ohne die Gemeinde Flecken Zechlin
- § 23 Verwaltungseinheit Amt Heiligengrabe/Blumenthal

**Abschnitt 5
Landkreis Prignitz**

- § 24 Verwaltungseinheit Amt Bad Wilsnack/Weisen
- § 25 Verwaltungseinheit Amt Karstädt
- § 26 Verwaltungseinheit Amt Lenzen-Elbtalaue

**Abschnitt 6
Landkreis Uckermark**

- § 27 Verwaltungseinheit Amt Angermünde-Land
- § 28 Verwaltungseinheit Amt Gartz (Oder)
- § 29 Verwaltungseinheit Amt Oder-Welse
- § 30 Verwaltungseinheit Amt Templin-Land und Gemeinde Temmen des Amtes Gerswalde
- § 31 Stadt Schwedt/Oder und Stadt Vierraden des Amtes Gartz (Oder)

**Kapitel 2
Allgemeine Vorschriften zu den Folgen
der Gemeindegebietsreform**

**Abschnitt 1
Rechtsfolgen der Neugliederungen**

- § 32 Rechtsnachfolge

- § 33 Auseinandersetzung von Ämtern
- § 34 Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses
- § 35 Gemeindenamen
- § 36 Ortsrecht
- § 37 Bildung von Ortsteilen
- § 38 Ortsteilnamen und Namen von bewohnten Gemeindeteilen
- § 39 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 40 Erlass von Haushaltssatzungen und Haushaltswirtschaft
- § 41 Stellenbewirtschaftung

**Abschnitt 2
Kommunalwahlen im Jahre 2003**

- § 42 Anwendungsbereich
- § 43 Wahlgebiet
- § 44 Wahlbehörde
- § 45 Wahlleiter und Wahlkreis

**Kapitel 3
Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage,
In-Kraft-Treten**

- § 46 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen
- § 47 Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse
- § 48 In-Kraft-Treten

**Kapitel 1
Änderung von Gemeinden und Ämtern**

**Abschnitt 1
Landkreis Barnim**

§ 1

Verwaltungseinheit Amt Ahrensfelde/Blumberg

- (1) Aus den Gemeinden Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg wird die neue Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg gebildet.

- (2) Das Amt Ahrensfelde/Blumberg wird aufgelöst. Die Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg ist amtsfrei.

§ 2

**Verwaltungseinheiten Ämter Biesenthal-Barnim,
Groß Schönebeck (Schorfheide) und Wandlitz**

- (1) Aus den Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen und Wandlitz des Amtes Wandlitz sowie der Gemeinde Zerpenschleuse des Amtes Groß Schönebeck (Schorfheide) wird die neue Gemeinde Wandlitz gebildet.
- (2) Die dem Amt Groß Schönebeck (Schorfheide) angehörende Gemeinde Marienwerder wird dem Amt Biesenthal-Barnim zugeordnet.
- (3) Die Ämter Groß Schönebeck (Schorfheide) und Wandlitz werden aufgelöst. Die Gemeinde Wandlitz ist amtsfrei.

§ 3

Verwaltungseinheit Amt Panketal

- (1) Die Gemeinde Schönow wird in die Stadt Bernau bei Berlin eingegliedert.
- (2) Das Amt Panketal wird aufgelöst. Die Gemeinde Panketal ist amtsfrei.

§ 4

Verwaltungseinheit Amt Werneuchen

- (1) Die Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee und Willmersdorf werden in die Stadt Werneuchen eingegliedert.
- (2) Das Amt Werneuchen wird aufgelöst. Die Stadt Werneuchen ist amtsfrei.

**Abschnitt 2
Landkreis Märkisch-Oderland**

§ 5

Verwaltungseinheit Amt Bad Freienwalde-Insel

- (1) Die Gemeinden Altgietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle werden in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) eingegliedert.
- (2) Das Amt Bad Freienwalde-Insel wird aufgelöst. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist amtsfrei.

§ 6

Verwaltungseinheit Amt Barnim-Oderbruch

- (1) Die Gemeinde Wriezener Höhe wird in die Stadt Wriezen eingegliedert.

(2) Die Gemeinden Zäckericker Loose und Altreez werden in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen gebildete neue Gemeinde Oderaue eingegliedert.

(3) Die Gemeinde Güstebieser Loose wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen gebildete neue Gemeinde Neulewin eingegliedert.

§ 7

Verwaltungseinheit Amt Hoppegarten

(1) Aus den Gemeinden Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe wird die neue Gemeinde Hoppegarten gebildet.

(2) Das Amt Hoppegarten wird aufgelöst. Die Gemeinde Hoppegarten ist amtsfrei.

§ 8

Verwaltungseinheit Amt Falkenberg-Höhe

Die Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg wird in die Gemeinde Höhenland eingegliedert.

§ 9

Verwaltungseinheit Amt Märkische Schweiz

(1) Die Gemeinde Ihlow wird in die Gemeinde Oberbarnim eingegliedert.

(2) Die Gemeinden Werder und Zinndorf werden in die Gemeinde Rehfelde eingegliedert.

§ 10

Verwaltungseinheit Amt Neuhardenberg

Die Gemeinde Quappendorf wird in die Gemeinde Neuhardenberg eingegliedert.

§ 11

Verwaltungseinheit Amt Rüdersdorf

(1) Die Gemeinden Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow werden in die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin eingegliedert.

(2) Das Amt Rüdersdorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin ist amtsfrei.

§ 12

Verwaltungseinheit Amt Seelow-Land

Die Gemeinde Werbig wird in die Stadt Seelow eingegliedert.

Abschnitt 3 Landkreis Oberhavel

§ 13

Verwaltungseinheit Amt Fürstenberg

(1) Die Gemeinden Bredereiche und Himmelpfort werden in die Stadt Fürstenberg/Havel eingegliedert.

(2) Das Amt Fürstenberg wird aufgelöst. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist amtsfrei.

§ 14

Stadt Oranienburg, Gemeinde Löwenberger Land und Verwaltungseinheiten Ämter Oranienburg-Land und Liebenwalde

(1) Die Gemeinde Kreuzbruch wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Stadt Liebenwalde eingegliedert.

(2) Das Amt Liebenwalde wird aufgelöst. Die Stadt Liebenwalde ist amtsfrei.

§ 15

Verwaltungseinheit Amt Schildow

(1) Die Gemeinde Zühlsdorf wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Mühlbecker Land eingegliedert.

(2) Das Amt Schildow wird aufgelöst. Die Gemeinde Mühlbecker Land ist amtsfrei.

§ 16

Verwaltungseinheit Amt Zehdenick und Gemeinden

(1) Die Gemeinden Badingen, Kappe, Klein-Mutz, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Wesendorf und Zabelsdorf werden in die Stadt Zehdenick eingegliedert.

(2) Das Amt Zehdenick und Gemeinden wird aufgelöst. Die Stadt Zehdenick ist amtsfrei.

Abschnitt 4 Landkreis Ostprignitz-Ruppin

§ 17

Verwaltungseinheit Amt Fehrbellin

(1) Die Gemeinden Brunne, Dechtow, Langen, Lentzke, Li-

num, Protzen, Walchow und Wustrau-Altfrisesack werden in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Fehrbellin eingegliedert.

(2) Das Amt Fehrbellin wird aufgelöst. Die Gemeinde Fehrbellin ist amtsfrei.

§ 18

Verwaltungseinheit Amt Temnitz

Die Gemeinde Garz wird in die Gemeinde Temnitztal eingegliedert.

§ 19

Verwaltungseinheit Amt Kyritz

(1) Die Gemeinde Drewen wird in die Stadt Kyritz eingegliedert.

(2) Das Amt Kyritz wird aufgelöst. Die Stadt Kyritz ist amtsfrei.

§ 20

Verwaltungseinheit Amt Lindow (Mark)

Die Gemeinden Hindenberg und Schönberg (Mark) werden in die Stadt Lindow (Mark) eingegliedert.

§ 21

Verwaltungseinheit Amt Rheinsberg und Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land

(1) Die Gemeinden Basdorf, Dierberg, Dorf Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Zechlinerhütte und Zechow des Amtes Rheinsberg sowie die dem Amt Wittstock-Land angehörende Gemeinde Flecken Zechlin werden in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Stadt Rheinsberg eingegliedert.

(2) Das Amt Rheinsberg wird aufgelöst. Die Stadt Rheinsberg ist amtsfrei.

§ 22

Verwaltungseinheit Amt Wittstock-Land ohne die Gemeinde Flecken Zechlin

(1) Die Gemeinden Dranse, Fretzdorf, Gadow, Goldbeck, Herzsprung, Königsberg, Rossow und Schweinrich werden in die Stadt Wittstock/Dosse eingegliedert.

(2) Das Amt Wittstock-Land wird aufgelöst.

§ 23

Verwaltungseinheit Amt Heiligengrabe/Blumenthal

(1) Die Gemeinde Blumenthal wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Heiligengrabe eingegliedert.

(2) Das Amt Heiligengrabe/Blumenthal wird aufgelöst. Die Gemeinde Heiligengrabe ist amtsfrei.

Abschnitt 5 Landkreis Prignitz

§ 24

Verwaltungseinheit Amt Bad Wilsnack/Weisen

Die Gemeinde Groß Breese wird in die Gemeinde Breese eingegliedert.

§ 25

Verwaltungseinheit Amt Karstädt

(1) Die Gemeinden Boberow und Nebelin werden in die Gemeinde Karstädt eingegliedert.

(2) Das Amt Karstädt wird aufgelöst. Die Gemeinde Karstädt ist amtsfrei.

§ 26

Verwaltungseinheit Amt Lenzen-Elbtalaue

Die Gemeinde Mellen wird in die Stadt Lenzen (Elbe) eingegliedert.

Abschnitt 6 Landkreis Uckermark

§ 27

Verwaltungseinheit Amt Angermünde-Land

(1) Die Gemeinde Biesenbrow wird in die Stadt Angermünde eingegliedert.

(2) Das Amt Angermünde-Land wird aufgelöst.

§ 28

Verwaltungseinheit Amt Gartz (Oder)

(1) Aus den Gemeinden Hohenselchow und Groß Pinnow wird die neue Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow gebildet.

(2) Die Gemeinde Biesendahlshof wird in die zum 31. Dezember 2002 neu gebildete Gemeinde Casekow eingegliedert.

§ 29

Verwaltungseinheit Amt Oder-Welse

Die Gemeinde Schönow wird in die Gemeinde Welsebruch eingegliedert.

§ 30

Verwaltungseinheit Amt Templin-Land und Gemeinde Temmen des Amtes Gerswalde

(1) Die Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf werden in die Stadt Templin eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Ringenwalde des Amtes Templin-Land und der Gemeinde Temmen des Amtes Gerswalde wird die neue Gemeinde Temmen-Ringenwalde gebildet.

(3) Das Amt Templin-Land wird aufgelöst.

§ 31

Stadt Schwedt/Oder und Stadt Vierraden des Amtes Gartz (Oder)

Die dem Amt Gartz (Oder) angehörende Stadt Vierraden wird in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert.

Kapitel 2

Allgemeine Vorschriften zu den Folgen der Gemeindegebietsreform

Abschnitt 1

Rechtsfolgen der Neugliederungen

§ 32

Rechtsnachfolge

(1) Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden. Die aufnehmende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde. In den Fällen, in denen ein Amt infolge des Zusammenschlusses aller dem Amt bisher angehörenden Gemeinden aufgelöst wird, ist die neu gebildete oder aufnehmende Gemeinde auch Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes. Wird ein Amt durch eine amtsgrenzenüberschreitende Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden aufgelöst, ist eine Vermögensauseinandersetzung nach § 33 vorzunehmen.

(2) § 1 Abs. 4 der Amtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Auseinandersetzung von Ämtern

(1) Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Gemeindeneubildung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die dem Amt angehörenden Gemeinden haben die Auseinandersetzung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzunehmen. Der Vertrag hat Bestimmungen über die Vertretung der eingegliederten oder an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden bei Streitigkeiten über diesen Vertrag zu enthalten. Er bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss bis zum 30. Juni 2003 vorliegen.

(2) Liegt der erforderliche Vertrag der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2003 nicht vor oder enthält er keine hinreichenden Regelungen, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die Beteiligten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Beteiligten dem Ersuchen nicht nach, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde durch Anordnung die erforderlichen Regelungen fest.

(3) Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes ist grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Grundstücke im Eigentum des Amtes werden Eigentum derjenigen neuen oder aufnehmenden Gemeinde, auf deren Gebiet sie gelegen sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes wird in der Weise aufgeteilt, dass es die Gemeinde erhält, für deren oder auf deren Gebiet es bisher verwendet worden ist.
3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen des Amtes gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte Amtliche Bevölkerungsstatistik vor Verkündung dieses Gesetzes.
4. Verbindlichkeiten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.

§ 34

Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses

(1) Die an einer Gemeindeneubildung oder Eingliederung beteiligten Gemeinden können die Folgen der Neugliederung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Gegenstand des Vertrages können insbesondere sein:

1. der Erhalt des örtlichen Feuerwehrwesens,

2. die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungs- und Gestaltungsatzungen,
3. die Erhaltung, Unterhaltung und Schaffung öffentlicher Einrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Maßnahmen zur Schaffung solcher Einrichtungen,
4. die Fortführung kommunaler Maßnahmen zur Dorferneuerung und zur Stadtentwicklung,
5. die Vertretung der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinden in Zweckverbänden und Unternehmen,
6. die Fortgeltung von Satzungen über die Erhebung der Gebühren zur Umlage der Verbandslasten eines Wasser- und Bodenverbandes bei Mitgliedschaft der beteiligten Gemeinden in verschiedenen Gewässerunterhaltungs- und Bodenverbänden,
7. die Fortgeltung und schrittweise Angleichung von Steuer- und Steuerhebesätzen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung, und
8. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archivgutes.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters bis zum 30. Juni 2003 vorliegen. Die Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters müssen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde am 130. Tage vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen vorliegen.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 35

Gemeindenamen

Die Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung den vom Gesetzgeber bestimmten Gemeindenamen mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ändern. Der Änderungsbeschluss muss dem Ministerium des Innern bis zum 30. Juni 2004 zur Genehmigung vorliegen.

§ 36

Ortsrecht

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, soweit nicht in dem Vertrag nach § 34 gesonderte Regelungen getroffen worden sind.

(2) Das zum Zeitpunkt einer Gemeindeneubildung in den beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht gilt mit Ausnahme der

Bekanntmachungsregeln fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Bekanntmachungen der an der Neubildung beteiligten Gemeinden haben bis zum In-Kraft-Treten einheitlicher Bekanntmachungsregeln für die neu gebildete Gemeinde gegen Kostenerstattung in dem Bekanntmachungsorgan des Landkreises zu erfolgen.

(3) Unterschiedliche Steuer- oder Steuerhebesätze der eingegliederten oder an der Neubildung beteiligten Gemeinden gelten bis zum 31. Dezember 2003 fort. Eine abweichende Vereinbarung ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 zulässig.

§ 37

Bildung von Ortsteilen

(1) Für das Gebiet jeder einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde ist nach dem Gemeindegemeinschaftsschluss ein Ortsteil nach § 54 der Gemeindeordnung zu bilden, wenn nicht die jeweilige Gemeinde gegenüber der Gemeinde, in die sie eingegliedert wird, oder gegenüber den anderen Gemeinden, mit denen sie zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen wird, darauf verzichtet. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern. Soweit die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde bereits über Ortsteile nach § 54 der Gemeindeordnung verfügt, kann abweichend von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Hauptsatzung geregelt werden, dass die bisherigen Ortsteile zu Ortsteilen der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden. Soweit die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde bereits über Ortsteile nach § 54 der Gemeindeordnung verfügt, kann abweichend von Satz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Vereinbarung nach § 34 geregelt werden, dass die bisherigen Ortsteile zu den Ortsteilen der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden; die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern.

(2) § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Für die neue Kommunalwahlperiode ist in den Ortsteilen ein Ortsbeirat nach den Vorschriften des § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung zu wählen, wenn nicht die Vereinbarung nach § 34 die Wahl eines Ortsbürgermeisters vorsieht.

§ 38

Ortsteilnamen und Namen von bewohnten Gemeindeteilen

(1) Der Name der eingegliederten oder an einer Neubildung beteiligten Gemeinde wird Ortsteilname der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde. Sofern Ortsteile nach § 37 Abs. 1 Satz 3 gebildet werden, gelten die bisherigen Ortsteilnamen fort. § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Namen der bewohnten Gemeindeteile bleiben erhalten. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 39

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die von der Neugliederung betroffenen Beamten gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 10 a Abs. 4 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Einigen sich die beteiligten Körperschaften in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Übernahme von Beamten, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Amtsordnung finden bis zum Ablauf der Amtszeit der übernommenen Beamten auf Zeit keine Anwendung. Wird ein Amt infolge der amtsgrenzüberschreitenden Eingliederung oder Neubildung aller der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst, nimmt bis zur Entscheidung über die Übernahme der Beamten die einwohnerstärkste aufnehmende Körperschaft die Aufgaben des Dienstherrn wahr.

(2) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Körperschaften anteilig erbracht. Der zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der übernommenen Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes.

(3) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden oder neu entstehenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrenzüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Die beteiligten Ämter und amtsfreien Gemeinden bilden eine oder mehrere Personalüberleitungskommissionen. Diese müssen sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der betroffenen Ämter und amtsfreien Gemeinden. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des

Schlichters nicht zustande, so benennt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.

4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen, dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 3 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 40

Erlass von Haushaltssatzungen und Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltssatzungen der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Haushaltssatzung der erweiterten oder neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres.

(2) Die Rechtsnachfolgerin der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde erstellt die Rechnungsabschlüsse für den Haushalt ihrer Rechtsvorgängerin. § 93 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder langfristig finanzwirksam sind oder das Vermögen der einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde sowie des von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffenen Amtes erheblich schmälern, dürfen von den betroffenen Körperschaften nur einvernehmlich durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine von der Mehrheit der betroffenen Gemeinden beschlossene Maßnahme zulassen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine amtsangehörige Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.

§ 41

Stellenbewirtschaftung

(1) Die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde sowie das von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffene Amt dürfen

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen; ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
 2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine dem Amt angehörende Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen.

Abschnitt 2 Kommunalwahlen im Jahre 2003

§ 42 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 43 Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 44 Wahlbehörde

(1) Wahlbehörde ist im Falle der Gemeindeneubildung der Hauptverwaltungsbeamte der von der Neubildung betroffenen Gemeinden und Ämter. In den Fällen, in denen die durch die Regelung zur Neubildung von Gemeinden oder zum Zusammenschluss von Ämtern betroffenen Gemeinden und Ämter über mehrere Hauptverwaltungsbeamte verfügen, ist eine Einigung über die Wahlbehörde zwischen den beteiligten Körperschaften unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes herbeizuführen und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Eingliederung von Gemeinden ist Wahlbehörde der hauptamtliche Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde oder der Amtsdirektor des Amtes, dem die aufnehmende Gemeinde angehört.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 als Wahlbehörde zuständige Hauptverwaltungsbeamte nimmt diese Funktion bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 45 Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt im Falle eines Zusammenschlusses sämtlicher dem Amt angehörenden Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde unter Auflösung des bisherigen Amtes durch den Amtsausschuss, in allen übrigen Fällen durch übereinstimmende Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeeingliederung nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr. Im Falle einer Gemeindeneubildung wird diese Aufgabe vom Hauptverwaltungsbeamten oder Dienstvorgesetzten wahrgenommen.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3 Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage, In-Kraft-Treten

§ 46 Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

(1) Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften bei der Neubildung und Erweiterung von Gemeinden aufgrund freiwilliger Gebietsänderungsverträge, die in der Zeit zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 geschlossen worden sind, ist unbeachtlich, sofern die Verträge von den beteiligten Gemeinden hinsichtlich des gebietlichen Umfangs vollzogen worden sind oder die Gebietsänderungen nach Maßgabe der Genehmigungen des Ministeriums des Innern zwischen dem 20. Februar 2003 bis zu dem Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen wirksam werden. Form- und Verfahrensvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung. Die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 zwischen Gemeinden des Landes Brandenburg geschlossenen Gebietsänderungsverträge werden im Umfang der Genehmigungen des Ministeriums des Innern bestätigt.

(2) Absatz 1 gilt für die Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern entsprechend.

(3) Die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz und Uckermark des Landes Brandenburg bestehen zum Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungsregelungen aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Ämtern.

§ 47

Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

Die Vorschriften der §§ 32, 33 und 39 gelten für Eingliederungen und Neubildungen von Gemeinden auf vertraglicher Grundlage entsprechend, soweit eine Regelung nach §§ 10, 10 a der Gemeindeordnung unterblieben oder fehlerhaft ist.

§ 48

In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 31 treten am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zum Fünften Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform

Gebietsstand am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungen

Bearbeitungsstand : 21.02.2003

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 60 000	04	Amt Britz-Chorin
12 0 60 036	04	Britz
12 0 60 045	04	Chorin
12 0 60 092	04	Hohenfinow
12 0 60 172	04	Niederfinow
12 0 60 000	05	Amt Groß Schönebeck (Schorfheide)
12 0 60 154	05	Marienwerder
12 0 60 292	05	Zerpenschleuse
12 0 60 000	06	Amt Joachimsthal (Schorfheide)
12 0 60 012	06	Althüttendorf
12 0 60 068	06	Friedrichswalde
12 0 60 100	06	Joachimsthal, Stadt
12 0 60 296	06	Ziethen
12 0 60 000	07	Amt Oderberg
12 0 60 096	07	Hohensaaten
12 0 60 128	07	Liepe
12 0 60 149	07	Lunow-Stolzenhagen
12 0 60 176	07	Oderberg, Stadt
12 0 60 185	07	Parsteinsee
12 0 60 000	08	Amt Panketal
12 0 60 181	08	Panketal
12 0 60 212	08	Schönow
12 0 60 000	09	Amt Wandlitz
12 0 60 016	09	Basdorf
12 0 60 108	09	Klosterfelde
12 0 60 120	09	Lanke
12 0 60 188	09	Prenden
12 0 60 204	09	Schönerlinde
12 0 60 216	09	Schönwalde
12 0 60 244	09	Stolzenhagen
12 0 60 268	09	Wandlitz
12 0 60 000	10	Amt Werneuchen
12 0 60 088	10	Hirschfelde
12 0 60 112	10	Krummensee
12 0 60 208	10	Schönfeld
12 0 60 224	10	Seefeld
12 0 60 256	10	Tiefensee
12 0 60 280	10	Werneuchen, Stadt
12 0 60 284	10	Willmersdorf

12 0 64 000

Landkreis

Märkisch-Oderland

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 60 000		Landkreis Barnim
12 0 60 020	00	Bernau bei Berlin, Stadt
12 0 60 052	00	Eberswalde, Stadt
12 0 60 198	00	Schorfheide
12 0 60 000	01	Amt Ahrensfelde/Blumberg
12 0 60 004	01	Ahrensfelde
12 0 60 028	01	Blumberg
12 0 60 056	01	Eiche
12 0 60 132	01	Lindenberg
12 0 60 000	03	Amt Biesenthal-Barnim
12 0 60 024	03	Biesenthal, Stadt
12 0 60 034	03	Breydin
12 0 60 161	03	Melchow
12 0 60 192	03	Rüdnitz
12 0 60 250	03	Sydower Fließ
12 0 64 029	00	Altlandsberg, Stadt
12 0 64 136	00	Fredersdorf-Vogelsdorf
12 0 64 274	00	Letschin
12 0 64 317	00	Müncheberg, Stadt
12 0 64 336	00	Neuenhagen bei Berlin
12 0 64 380	00	Petershagen/Eggersdorf
12 0 64 448	00	Seelow, Stadt
12 0 64 472	00	Strausberg, Stadt
12 0 64 512	00	Wriezen, Stadt
12 0 64 000	02	Amt Bad Freienwalde-Insel
12 0 64 024	02	Altglietzen
12 0 64 044	02	Bad Freienwalde (Oder), Stadt
12 0 64 068	02	Bralitz
12 0 64 220	02	Hohenwutzen

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk	Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 64 332	02	Neuenhagen	12 0 65 000		Landkreis Oberhavel
12 0 64 436	02	Schiffmühle	12 0 65 036	00	Birkenwerder
12 0 64 000	03	Amt Falkenberg-Höhe	12 0 65 096	00	Glienicke/Nordbahn
12 0 64 053	03	Beiersdorf-Freudenberg	12 0 65 136	00	Hennigsdorf, Stadt
12 0 64 125	03	Falkenberg	12 0 65 144	00	Hohen Neuendorf, Stadt
12 0 64 205	03	Heckelberg-Brunow	12 0 65 165	00	Kremmen, Stadt
12 0 64 222	03	Höhenland	12 0 65 180	00	Leegebruch
12 0 64 504	03	Wölsickendorf-Wollenberg	12 0 65 198	00	Löwenberger Land
12 0 64 000	04	Amt Golzow	12 0 65 251	00	Oberkrämer
12 0 64 009	04	Alt Tucheband	12 0 65 256	00	Oranienburg, Stadt
12 0 64 057	04	Bleyen-Genschmar	12 0 65 332	00	Velten, Stadt
12 0 64 172	04	Golzow	12 0 65 000	01	Amt Fürstenberg
12 0 64 266	04	Küstriner Vorland	12 0 65 048	01	Bredereiche
12 0 64 538	04	Zechin	12 0 65 084	01	Fürstenberg/Havel, Stadt
12 0 64 000	05	Amt Hoppegarten	12 0 65 140	01	Himmelpfort
12 0 64 096	05	Dahlwitz-Hoppegarten	12 0 65 000	02	Amt Gransee und Gemeinden
12 0 64 224	05	Hönow			Gransee, Stadt
12 0 64 320	05	Münchehofe	12 0 65 100	02	Großwoltersdorf
12 0 64 000	06	Amt Lebus	12 0 65 117	02	Schönermark
12 0 64 268	06	Lebus, Stadt	12 0 65 276	02	Sonnenberg
12 0 64 388	06	Podelzig	12 0 65 301	02	Sonnenberg
12 0 64 420	06	Reitwein	12 0 65 310	02	Stechlin
12 0 64 480	06	Treplin	12 0 65 000	04	Amt Liebenwalde
12 0 64 539	06	Zeschdorf	12 0 65 168	04	Kreuzbruch
12 0 64 000	08	Amt Märkische Schweiz	12 0 65 193	04	Liebenwalde, Stadt
12 0 64 084	08	Buckow, Stadt	12 0 65 000	08	Amt Schildow
12 0 64 153	08	Garzau-Garzin	12 0 65 225	08	Mühlenbecker Land *
12 0 64 232	08	Ihlow	12 0 65 372	08	Zühlsdorf *
12 0 64 370	08	Oberbarnim	12 0 65 000	09	Amt Zehdenick und Gemeinden
12 0 64 408	08	Rehfelde			Badingen
12 0 64 484	08	Waldsiefersdorf	12 0 65 012	09	Kappeg
12 0 64 496	08	Werder	12 0 65 152	09	Klein-Mutz
12 0 64 540	08	Zinndorf	12 0 65 156	09	Kurtschlag
12 0 64 000	10	Amt Neuhardenberg	12 0 65 176	09	Marienthal
12 0 64 190	10	Gusow-Platkow	12 0 65 204	09	Mildenberg
12 0 64 303	10	Märkische Höhe	12 0 65 220	09	Wesendorf
12 0 64 340	10	Neuhardenberg	12 0 65 344	09	Zabelsdorf
12 0 64 396	10	Quappendorf	12 0 65 352	09	Zehdenick, Stadt
12 0 64 000	11	Amt Rüdersdorf	12 0 65 356	09	
12 0 64 208	11	Hennickendorf			
12 0 64 216	11	Herzfelde	12 0 68 000		Landkreis
12 0 64 284	11	Lichtenow			Ostprignitz-Ruppin
12 0 64 428	11	Rüdersdorf bei Berlin	12 0 68 320	00	Neuruppin, Stadt
12 0 64 000	12	Amt Seelow-Land	12 0 68 468	00	Wittstock/Dosse, Stadt
12 0 64 128	12	Falkenhagen	12 0 68 477	00	Wusterhausen/Dosse
12 0 64 130	12	Fichtenhöhe	12 0 68 000	01	Amt Fehrbellin
12 0 64 288	12	Lietzen	12 0 68 060	01	Brunne
12 0 64 290	12	Lindendorf	12 0 68 080	01	Dechtow
12 0 64 482	12	Vierlinden	12 0 68 117	01	Fehrbellin
12 0 64 492	12	Werbige	12 0 68 268	01	Langen
12 0 64 000	14	Amt Barnim-Oderbruch	12 0 68 272	01	Lentzke
12 0 64 033	14	Altreetz	12 0 68 288	01	Linum
12 0 64 061	14	Bliesdorf	12 0 68 340	01	Protzen
12 0 64 192	14	Güstebieser Loose	12 0 68 440	01	Walchow
12 0 64 349	14	Neulewin	12 0 68 480	01	Wustrau-Altfrisesack
12 0 64 371	14	Oderau	12 0 68 000	02	Amt Heiligengrabe/ Blumenthal
12 0 64 365	14	Neutrebbin			
12 0 64 393	14	Prötzel			
12 0 64 417	14	Reichenow-Möglin			
12 0 64 513	14	Wriezener Höhe			
12 0 64 532	14	Zäckericker Loose			

* Die Gemeinden sind Gegenstand gesetzlicher Regelungen, da die zwischenzeitlich erfolgte freiwillige Gemeindegliederung noch nicht bestandskräftig ist.

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk	Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 68 040	02	Blumenthal	12 0 70 052	01	Breese
12 0 68 181	02	Heiligengrabe	12 0 70 120	01	Groß Breese
12 0 68 000	03	Amt Kyritz	12 0 70 241	01	Legde/Quitze
12 0 68 112	03	Drewen	12 0 70 348	01	Rühstädt
12 0 68 264	03	Kyritz, Stadt	12 0 70 416	01	Weisen
12 0 68 000	04	Amt Lindow (Mark)	12 0 70 000	04	Amt Karstädt
12 0 68 188	04	Herzberg (Mark)	12 0 70 044	04	Boberow
12 0 68 196	04	Hindenberg	12 0 70 173	04	Karstädt
12 0 68 280	04	Lindow (Mark), Stadt	12 0 70 284	04	Nebelin
12 0 68 372	04	Rüthnick	12 0 70 000	05	Amt Lenzen-Elbtal
12 0 68 380	04	Schönberg (Mark)	12 0 70 060	05	Cumlosen
12 0 68 437	04	Vielitzsee	12 0 70 236	05	Lanz
12 0 68 000	05	Amt Neustadt (Dosse)	12 0 70 244	05	Lenzen (Elbe), Stadt
12 0 68 052	05	Breddin	12 0 70 246	05	Lenzerwische
12 0 68 109	05	Dreetz	12 0 70 268	05	Mellen
12 0 68 324	05	Neustadt (Dosse), Stadt	12 0 70 000	06	Amt Meyenburg
12 0 68 409	05	Sieversdorf-Hohenofen	12 0 70 096	06	Gerdshagen
12 0 68 417	05	Stüdenitz-Schönermark	12 0 70 153	06	Halenbeck-Rohlsdorf
12 0 68 501	05	Zernitz-Lohm	12 0 70 222	06	Kümmernitztal
12 0 68 000	06	Amt Rheinsberg	12 0 70 266	06	Marienfließ
12 0 68 016	06	Basdorf	12 0 70 280	06	Meyenburg, Stadt
12 0 68 092	06	Dierberg	12 0 70 000	09	Amt Putlitz-Berge
12 0 68 096	06	Dorf-Zechlin	12 0 70 028	09	Berge
12 0 68 172	06	Großzerlang	12 0 70 145	09	Gülitz-Reetz
12 0 68 184	06	Heinrichsdorf	12 0 70 300	09	Pirow
12 0 68 212	06	Kagar	12 0 70 325	09	Putlitz, Stadt
12 0 68 236	06	Kleinzerlang	12 0 70 393	09	Triglitz
12 0 68 284	06	Linow			
12 0 68 353	06	Rheinsberg, Stadt	12 0 73 000		Landkreis Uckermark
12 0 68 488	06	Zechlinerhütte	12 0 73 008	00	Angermünde, Stadt
12 0 68 492	06	Zechow	12 0 73 069	00	Boitzenburger Land
12 0 68 000 0	7	Amt Temnitz	12 0 73 384	00	Lychen, Stadt
12 0 68 072	07	Dabergotz	12 0 73 429	00	Nordwestuckermark
12 0 68 148	07	Garz	12 0 73 452	00	Prenzlau, Stadt
12 0 68 306	07	Märkisch Linden	12 0 73 532	00	Schwedt/Oder, Stadt
12 0 68 413	07	Storbeck-Frankendorf	12 0 73 572	00	Templin, Stadt
12 0 68 425	07	Temnitzquell	12 0 73 579	00	Uckerland
12 0 68 426	07	Temnitztal	12 0 73 000	01	Amt Angermünde-Land
12 0 68 452	07	Walsleben	12 0 73 044	01	Biesebrow
12 0 68 000	08	Amt Wittstock-Land	12 0 73 000	03	Amt Brüssow (Uckermark)
12 0 68 104	08	Dranse			
12 0 68 120	08	Flecken Zechlin	12 0 73 085	03	Brüssow, Stadt
12 0 68 128	08	Fretzdorf	12 0 73 093	03	Carmzow-Wallmow
12 0 68 136	08	Gadow	12 0 73 216	03	Göritz
12 0 68 156	08	Goldbeck	12 0 73 490	03	Schenkenberg
12 0 68 192	08	Herzprung	12 0 73 520	03	Schönfeld
12 0 68 244	08	Königsberg	12 0 73 000	04	Amt Gartz (Oder)
12 0 68 368	08	Rossow	12 0 73 048	04	Biesendahlshof
12 0 68 392	08	Schweinrich	12 0 73 097	04	Casekow
			12 0 73 189	04	Gartz (Oder), Stadt
12 0 70 000		Landkreis Prignitz	12 0 73 236	04	Groß Pinnow
12 0 70 125	00	Groß Pankow (Prignitz)	12 0 73 296	04	Hohenfelde
12 0 70 149	00	Gumtow	12 0 73 308	04	Hohenselchow
12 0 70 296	00	Perleberg, Stadt	12 0 73 393	04	Mescherin
12 0 70 302	00	Plattenburg	12 0 73 565	04	Tantow
12 0 70 316	00	Pritzwalk, Stadt	12 0 73 580	04	Vierraden, Stadt
12 0 70 424	00	Wittenberge, Stadt	12 0 73 000	05	Amt Gerswalde
12 0 70 000	01	Amt Bad Wilsnack/Weisen	12 0 73 157	05	Flieth-Stegelitz
			12 0 73 201	05	Gerswalde
12 0 70 008	01	Bad Wilsnack, Stadt	12 0 73 396	05	Milmersdorf

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 73 404	05	Mittenwalde
12 0 73 569	05	Temmen-Ringenwalde **
12 0 73 000	06	Amt Gramzow
12 0 73 225	06	Gramzow
12 0 73 261	06	Grünow
12 0 73 430	06	Oberuckersee
12 0 73 458	06	Randowtal
12 0 73 578	06	Uckerfelde
12 0 73 645	06	Zichow
12 0 73 000	10	Amt Oder-Welse
12 0 73 032	10	Berkholz-Meyenburg
12 0 73 386	10	Mark Landin
12 0 73 440	10	Pinnow
12 0 73 505	10	Schöneberg
12 0 73 524	10	Schönnow
12 0 73 603	10	Welsebruch
12 0 73 000	12	Amt Templin-Land
12 0 73 040	12	Beutel
12 0 73 120	12	Densow
12 0 73 184	12	Gandenitz
12 0 73 204	12	Gollin
12 0 73 232	12	Groß Dölln
12 0 73 252	12	Grunewald
12 0 73 276	12	Hammelspring
12 0 73 288	12	Herzfelde
12 0 73 344	12	Klosterwalde
12 0 73 436	12	Petznick
12 0 73 468	12	Röddelin
12 0 73 560	12	Storkow
12 0 73 584	12	Vietmannsdorf

Gesetz

zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße sowie zur Auflösung der Gemeinden Diepensee und Haide-mühl und zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde sowie zur Änderung der Amtsordnung

Vom 24. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree und Spree-Neiße (6.GemGebRefGBbg)

Kapitel 1

Änderung von Gemeinden und Ämtern

Abschnitt 1

Landkreis Dahme-Spreewald

§ 1

Verwaltungseinheit Amt Friedersdorf

(1) Die Gemeinden Dolgenbrodt, Gräbendorf, Gussow, Streganz und Wolzig werden in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Heidesee eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Pätz wird in die Gemeinde Bestensee eingegliedert.

(3) Das Amt Friedersdorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Heidesee ist amtsfrei.

§ 2

Verwaltungseinheit Amt Heideblick

(1) Die Gemeinde Walddrehna wird in die Gemeinde Heideblick eingegliedert.

(2) Das Amt Heideblick wird aufgelöst. Die Gemeinde Heideblick ist amtsfrei.

§ 3

Verwaltungseinheiten Ämter Lieberose und Oberspreewald

(1) Die Gemeinde Doberburg wird in die Stadt Lieberose eingegliedert.

** Die Bildung der Gemeinde Temmen-Ringenwalde ist bereits freiwillig auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages erfolgt. Die gesetzliche Regelung ist enthalten, weil Rechtsmittel eingelegt wurde.

(2) Aus den Gemeinden Goyatz, Lamsfeld-Groß Liebitz, Jesern, Mochow, Ressen-Zaue und Speichrow wird die neue Gemeinde Schwielochsee gebildet.

(3) Die Gemeinden Ullersdorf und Leeskow werden in die Gemeinde Jamlitz eingegliedert.

(4) Die Gemeinde Briesensee wird in die Gemeinde Neu Zauche eingegliedert.

(5) Die Ämter Lieberose und Oberspreewald werden zu dem neuen Amt Lieberose/Oberspreewald zusammengeschlossen.

(6) Die Gemeinde Jamlitz, die Stadt Lieberose und die neue Gemeinde Schwielochsee des Amtes Lieberose und die Gemeinden Neu Zauche, Straupitz und die sich zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildeten Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen sowie Spreewaldheide des Amtes Oberspreewald werden dem neuen Amt Lieberose/Oberspreewald zugeordnet.

§ 4

Verwaltungseinheit Amt Luckau

(1) Die Gemeinden Cahnisdorf, Duben, Görlsdorf und Schlabendorf werden in die Stadt Luckau eingegliedert.

(2) Das Amt Luckau wird aufgelöst. Die Stadt Luckau ist amtsfrei.

§ 5

Verwaltungseinheit Amt Märkische Heide

(1) Die Gemeinden Alt-Schadow, Dollgen, Dürrenhofe, Grödtsch, Groß Leine, Hohenbrück-Neu Schadow, Krugau, Kuschkow und Pretschen werden in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Märkische Heide eingegliedert.

(2) Das Amt Märkische Heide wird aufgelöst. Die Gemeinde Märkische Heide ist amtsfrei.

§ 6

Verwaltungseinheit Amt Mittenwalde

(1) Die Gemeinden Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf, Telz und Töpchin werden in die Stadt Mittenwalde eingegliedert.

(2) Das Amt Mittenwalde wird aufgelöst. Die Stadt Mittenwalde ist amtsfrei.

§ 7

Verwaltungseinheit Amt Schenkenländchen

(1) Die Gemeinden Briesen, Freidorf und Oderin werden in die Gemeinde Halbe eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Löpten wird in die Gemeinde Groß Köris eingegliedert.

§ 8

Verwaltungseinheit Amt Schönefeld

(1) Aus den Gemeinden Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf wird die neue Gemeinde Schönefeld gebildet.

(2) Das Amt Schönefeld wird aufgelöst. Die Gemeinde Schönefeld ist amtsfrei.

§ 9

Verwaltungseinheit Amt Unteres Dahmeland und Stadt Königs Wusterhausen

(1) Die Gemeinden Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf werden in die Stadt Königs Wusterhausen eingegliedert.

(2) Das Amt Unteres Dahmeland wird aufgelöst.

Abschnitt 2

Landkreis Elbe-Elster

§ 10

Verwaltungseinheit Amt Doberlug-Kirchhain und Umland

(1) Die Gemeinden Arenzhain, Trebbus und Lugau werden in die Stadt Doberlug-Kirchhain eingegliedert.

(2) Das Amt Doberlug-Kirchhain und Umland wird aufgelöst. Die Stadt Doberlug-Kirchhain ist amtsfrei.

§ 11

Verwaltungseinheit Amt Falkenberg/Elster

(1) Die Gemeinde Schmerkendorf wird in die Stadt Falkenberg/Elster eingegliedert.

(2) Das Amt Falkenberg/Elster wird aufgelöst. Die Stadt Falkenberg/Elster ist amtsfrei.

§ 12

Verwaltungseinheit Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

(1) Die Gemeinde Gahro wird in die Gemeinde Crinitz eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Göllnitz wird in die Gemeinde Sallgast eingegliedert.

§ 13

Verwaltungseinheit Amt Sonnewalde

(1) Die Gemeinden Münchhausen und Breitenau werden in die Stadt Sonnewalde eingegliedert.

(2) Das Amt Sonnewalde wird aufgelöst. Die Stadt Sonnewalde ist amtsfrei.

Abschnitt 3**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

§ 14

Verwaltungseinheit Amt Calau

(1) Die Gemeinden Bolschwitz, Groß-Mehßow, Kemmen, Mlode, Saßleben und Werchow werden in die Stadt Calau eingegliedert.

(2) Das Amt Calau wird aufgelöst. Die Stadt Calau ist amtsfrei.

§ 15

Verwaltungseinheit Amt Lübbenau/Spreewald

(1) Die Gemeinden Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Lübbenau, Groß-Klessow, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe und Ragow werden in die Stadt Lübbenau/Spreewald eingegliedert.

(2) Das Amt Lübbenau/Spreewald wird aufgelöst. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist amtsfrei.

§ 16

Verwaltungseinheit Amt Vetschau

(1) Die Gemeinden Koßwig, Laasow, Missen und Raddusch werden in die Stadt Vetschau/Spreewald eingegliedert.

(2) Das Amt Vetschau wird aufgelöst. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist amtsfrei.

Abschnitt 4**Landkreis Oder-Spree**

§ 17

Verwaltungseinheit Amt Friedland (Niederlausitz)

(1) Die Gemeinde Groß Muckrow wird in die Stadt Friedland eingegliedert.

(2) Das Amt Friedland (Niederlausitz) wird aufgelöst. Die Stadt Friedland ist amtsfrei.

§ 18

Verwaltungseinheit Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf

(1) Die Gemeinden Alt Golm und Glienicke werden in die Gemeinde Rietz-Neuendorf eingegliedert.

(2) Das Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist amtsfrei.

§ 19

Verwaltungseinheit Amt Grünheide (Mark)

(1) Die Gemeinden Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau werden in die Gemeinde Grünheide (Mark) eingegliedert.

(2) Das Amt Grünheide (Mark) wird aufgelöst. Die Gemeinde Grünheide (Mark) ist amtsfrei.

§ 20

Verwaltungseinheit Amt Neuzelle

Die Gemeinde Ossendorf wird in die Gemeinde Neuzelle eingegliedert.

§ 21

Verwaltungseinheit Amt Odervorland

(1) Die Gemeinde Falkenberg wird in die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Sieversdorf wird in die Gemeinde Jacobsdorf eingegliedert.

§ 22

Verwaltungseinheit Amt Schlaubetal

Aus den Gemeinden Grunow und Dammendorf wird die neue Gemeinde Grunow-Dammendorf gebildet.

§ 23

Verwaltungseinheit Amt Spreehagen

(1) Die Gemeinde Markgrafpieske wird in die Gemeinde Spreehagen eingegliedert.

(2) Aus den Gemeinden Gosen und Neu Zittau wird die neue Gemeinde Gosen-Neu Zittau gebildet.

§ 24

Verwaltungseinheit Amt Steinhöfel/Heinersdorf

(1) Die Gemeinden Buchholz, Demnitz und Neuendorf im Sande werden in die Gemeinde Steinhöfel eingegliedert.

(2) Das Amt Steinhöfel/Heinersdorf wird aufgelöst. Die Gemeinde Steinhöfel ist amtsfrei.

§ 25

Verwaltungseinheit Amt Storkow (Mark)

(1) Die Gemeinden Bugk, Görzdorf bei Storkow, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos und Selchow werden in die Stadt Storkow (Mark) eingegliedert.

(2) Das Amt Storkow (Mark) wird aufgelöst. Die Stadt Storkow (Mark) ist amtsfrei.

§ 26

Verwaltungseinheit Amt Tauche

(1) Die Gemeinde Stremmen wird in die Gemeinde Tauche eingegliedert.

(2) Das Amt Tauche wird aufgelöst. Die Gemeinde Tauche ist amtsfrei.

Abschnitt 5

Landkreis Spree-Neiße

§ 27

Verwaltungseinheit Amt Schenkendöbern

(1) Die Gemeinde Gastrose-Kerkwitz wird in die zum Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen neu gebildete Gemeinde Schenkendöbern eingegliedert.

(2) Das Amt Schenkendöbern wird aufgelöst. Die Gemeinde Schenkendöbern ist amtsfrei.

§ 28

Verwaltungseinheit Amt Welzow

(1) Die Gemeinde Proschim wird in die Stadt Welzow eingegliedert.

(2) Das Amt Welzow wird aufgelöst. Die Stadt Welzow ist amtsfrei.

§ 29

Verwaltungseinheit Amt Döbern-Land

(1) Die Gemeinde Reuthen des Amtes Döbern-Land wird in die Gemeinde Felixsee des Amtes Döbern-Land eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Wolfshain des Amtes Döbern-Land wird in die Gemeinde Tschernitz des Amtes Döbern-Land eingegliedert.

§ 30

Verwaltungseinheiten Ämter Jänschwalde und Peitz

(1) Aus den Gemeinden Grieben, Drewitz und Jänschwalde des Amtes Jänschwalde wird die neue Gemeinde Jänschwalde gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Jänschwalde wird dem Amt Peitz zugeordnet.

(3) Das Amt Jänschwalde wird aufgelöst.

(4) Die Gemeinde Grötsch des Amtes Peitz wird in die Gemeinde Heinersbrück des Amtes Peitz eingegliedert.

(5) Das Amt Peitz ist Rechtsnachfolger des Amtes Jänschwalde. § 38 findet entsprechende Anwendung.

Kapitel 2

Allgemeine Vorschriften zu den Folgen der Gemeindegebietsreform

Abschnitt 1

Rechtsfolgen der Neugliederungen

§ 31

Rechtsnachfolge

(1) Die neu gebildete Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden. Die aufnehmende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde. In den Fällen, in denen ein Amt infolge des Zusammenschlusses aller dem Amt bisher angehörenden Gemeinden aufgelöst wird, ist die neu gebildete oder aufnehmende Gemeinde auch Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes. Wird ein Amt durch eine amtsgrenzenüberschreitende Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden aufgelöst, ist eine Vermögensauseinandersetzung nach § 32 vorzunehmen.

(2) § 1 Abs. 4 der Amtsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 32

Auseinandersetzung von Ämtern

(1) Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Gemeindeneubildung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die dem Amt angehörenden Gemeinden haben die Auseinandersetzung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzunehmen. Der Vertrag hat Bestimmungen über die Vertretung der eingegliederten oder an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden bei Streitigkeiten über diesen Vertrag zu enthalten. Er bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss bis zum 30. Juni 2003 vorliegen.

(2) Liegt der erforderliche Vertrag der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2003 nicht vor oder enthält er keine hinreichenden Regelungen, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die Beteiligten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Beteiligten dem Ersuchen nicht nach, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde durch Anordnung die erforderlichen Regelungen fest.

(3) Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes ist grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Grundstücke im Eigentum des Amtes werden Eigentum derjenigen neuen oder aufnehmenden Gemeinde, auf deren Gebiet sie gelegen sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes wird in der Weise aufgeteilt, dass es die Gemeinde erhält, für deren oder auf deren Gebiet es bisher verwendet worden ist.
3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen des Amtes gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte Amtliche Bevölkerungsstatistik vor Verkündung dieses Gesetzes.
4. Verbindlichkeiten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.

§ 33

Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindezusammenschlusses

(1) Die an einer Gemeindeneubildung oder Eingliederung beteiligten Gemeinden können die Folgen der Neugliederung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Gegenstand des Vertrages können insbesondere sein:

1. der Erhalt des örtlichen Feuerwehrwesens,
2. die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zu Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungs- und Gestaltungssatzungen,
3. die Erhaltung, Unterhaltung und Schaffung öffentlicher Einrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Maßnahmen zur Schaffung solcher Einrichtungen,
4. die Fortführung kommunaler Maßnahmen zur Dorferneuerung und zur Stadtentwicklung,
5. die Vertretung der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinden in Zweckverbänden und Unternehmen,

6. die Fortgeltung von Satzungen über die Erhebung der Gebühren zur Umlage der Verbandslasten eines Wasser- und Bodenverbandes bei Mitgliedschaft der beteiligten Gemeinden in verschiedenen Gewässerunterhaltungs- und Bodenverbänden,
7. die Fortgeltung und schrittweise Angleichung von Steuer- und Steuerhebesätzen, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindegliederung, und
8. die Behandlung der Registraturunterlagen und des Archivgutes.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und muss mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters bis zum 30. Juni 2003 vorliegen. Die Vereinbarungen über die Bildung von Ortsteilen und über die Wahl eines Ortsbürgermeisters müssen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde am 130. Tage vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen vorliegen.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 34

Gemeindenamen

Die Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung den vom Gesetzgeber bestimmten Gemeindenamen mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ändern. Der Änderungsbeschluss muss dem Ministerium des Innern bis zum 30. Juni 2004 zur Genehmigung vorliegen.

§ 35

Ortsrecht

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, soweit nicht in dem Vertrag nach § 33 gesonderte Regelungen getroffen worden sind.

(2) Das zum Zeitpunkt einer Gemeindeneubildung in den beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht gilt mit Ausnahme der Bekanntmachungsregeln fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Bekanntmachungen der an der Neubildung beteiligten Gemeinden haben bis zum In-Kraft-Treten einheitlicher Bekanntmachungsregeln für die neu gebildete Gemeinde gegen Kostenerstattung in dem Bekanntmachungsorgan des Landkreises zu erfolgen.

(3) Unterschiedliche Steuer- oder Steuerhebesätze der eingegliederten oder an der Neubildung beteiligten Gemeinden gelten bis zum 31. Dezember 2003 fort. Eine abweichende Vereinbarung ist nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 zulässig.

§ 36

Bildung von Ortsteilen

(1) Für das Gebiet jeder einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde ist nach dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss ein Ortsteil nach § 54 der Gemeindeordnung zu bilden, wenn nicht die jeweilige Gemeinde gegenüber der Gemeinde, in die sie eingegliedert wird, oder gegenüber den anderen Gemeinden, mit denen sie zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen wird, darauf verzichtet. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern. Soweit die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde bereits über Ortsteile nach § 54 der Gemeindeordnung verfügt, kann abweichend von Satz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Vereinbarung nach § 33 geregelt werden, dass die bisherigen Ortsteile zu Ortsteilen der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden; die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern.

(2) § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Für die neue Kommunalwahlperiode ist in den Ortsteilen ein Ortsbeirat nach den Vorschriften des § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung zu wählen, wenn nicht die Vereinbarung nach § 33 die Wahl eines Ortsbürgermeisters vorsieht.

§ 37

Ortsteilnamen und Namen von bewohnten Gemeindeteilen

(1) Der Name der eingegliederten oder an einer Neubildung beteiligten Gemeinde wird Ortsteilname der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde. Sofern Ortsteile nach § 36 Abs. 1 Satz 3 gebildet werden, gelten die bisherigen Ortsteilnamen fort. § 54 d der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Namen der bewohnten Gemeindeteile bleiben erhalten. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 38

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die von der Neugliederung betroffenen Beamten gelten die Bestimmungen der §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. § 10 a Abs. 4 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung. Einigen sich die beteiligten Körperschaften in den Fällen des § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten über die Übernahme von Beamten, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Amtsordnung finden bis zum Ablauf der Amtszeit der übernommenen Beamten auf Zeit keine Anwendung. Wird ein Amt infolge der amtsgrenzenüberschreitenden Eingliederung oder Neubildung aller der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst, nimmt bis zur Entscheidung über die Übernahme der Beamten die einwohnerstärkste aufnehmende Körperschaft die Aufgaben des Dienstherrn wahr.

(2) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Körperschaften anteilig erbracht. Der zu erbringende Anteil entspricht dem Verhältnis der übernommenen Einwohnerzahl zu der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes.

(3) Die Arbeitnehmer werden in den Dienst der aufnehmenden oder neu entstehenden Körperschaft übernommen. Werden Ämter durch amtsgrenzenüberschreitende Eingliederungen oder Neubildungen von Gemeinden aufgelöst oder umgebildet, wird die Personalüberleitung der Arbeitnehmer wie folgt vorgenommen:

1. Die beteiligten Ämter und amtsfreien Gemeinden bilden eine oder mehrere Personalüberleitungskommissionen. Diese müssen sich bis zum 30. Juni 2003 konstituieren; anderenfalls werden die Aufgaben nach Nummer 2 von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.
2. Eine Personalüberleitungskommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der betroffenen Ämter und amtsfreien Gemeinden. Der Personalüberleitungskommission gehört außerdem je ein von den zuständigen Personalvertretungen bestelltes Mitglied mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder der Personalüberleitungskommission entscheiden nach Anhörung der Betroffenen einvernehmlich, welche Arbeitnehmer in welche Körperschaft zu übernehmen sind. Den betroffenen Personalvertretungen ist vor einer Entscheidung der Personalüberleitungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehende Rechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt. Bei der Entscheidung sind insbesondere die sozialen Belange der einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
3. Kommt eine Einigung in der Personalüberleitungskommission bis spätestens zum 31. August 2003 nicht zustande, entscheidet eine neutrale Person als Schlichter, die von der Personalüberleitungskommission mehrheitlich zu bestimmen ist. Kommt eine Entscheidung über die Person des Schlichters nicht zustande, so benennt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine geeignete Persönlichkeit.
4. Soweit es für das Verfahren nach den Nummern 2 oder 3 Satz 1 notwendig ist, sind den Personalüberleitungskommissionen, dem Schlichter und den betroffenen Personalvertretungen die hierfür erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 3 oder Absatz 3 Nr. 3 ist den Arbeitnehmern unverzüglich zuzustellen. Hat ein Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Entscheidung gegenüber seinem Arbeitgeber dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprochen, so besteht das Arbeitsverhältnis mit der bisherigen Anstellungskörperschaft fort. Wird diese Körperschaft aufgelöst, hat sie das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der tariflichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneu-

gliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

§ 39

Erllass von Haushaltssatzungen und Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltssatzungen der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Haushaltssatzung der erweiterten oder neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres.

(2) Die Rechtsnachfolgerin der eingegliederten oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde erstellt die Rechnungsabschlüsse für den Haushalt ihrer Rechtsvorgängerin. § 93 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder langfristig finanzwirksam sind oder das Vermögen der einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde sowie des von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffenen Amtes erheblich schmälern, dürfen von den betroffenen Körperschaften nur einvernehmlich durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine von der Mehrheit der betroffenen Gemeinden beschlossene Maßnahme zulassen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine amtsangehörige Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.

§ 40

Stellenbewirtschaftung

(1) Die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde sowie das von der gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme betroffene Amt dürfen

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen; ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen. Ein Amt ist betroffen im Sinne des Satzes 1, wenn es selbst Gegenstand der gesetzlichen Neugliederungsregelung ist oder wenn eine dem Amt angehörende Gemeinde über die Grenzen des Amtes hinweg einer anderen Körperschaft zugeordnet wird.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 1 zulassen.

Abschnitt 2

Kommunalwahlen im Jahre 2003

§ 41

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die nächsten allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003.

§ 42

Wahlgebiet

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für die neu gebildete oder durch Eingliederung erweiterte Gemeinde das am Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2003 entstandene Gebiet.

§ 43

Wahlbehörde

(1) Wahlbehörde ist im Falle der Gemeindeneubildung der Hauptverwaltungsbeamte der von der Neubildung betroffenen Gemeinden und Ämter. In den Fällen, in denen die durch die Regelung zur Neubildung von Gemeinden oder zum Zusammenschluss von Ämtern betroffenen Gemeinden und Ämter über mehrere Hauptverwaltungsbeamte verfügen, ist eine Einigung über die Wahlbehörde zwischen den beteiligten Körperschaften unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes herbeizuführen und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Eingliederung von Gemeinden ist Wahlbehörde der hauptamtliche Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde oder der Amtsdirektor des Amtes, dem die aufnehmende Gemeinde angehört.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 als Wahlbehörde zuständige Hauptverwaltungsbeamte nimmt diese Funktion bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten wahr.

§ 44

Wahlleiter und Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden spätestens am 130. Tage vor der landesweiten Kommunalwahl im Jahre 2003 berufen. Die Berufung erfolgt im Falle eines Zusammenschlusses sämtlicher dem Amt angehörenden Gemeinden zu einer amtsfreien Gemeinde unter Auflösung des bisherigen Amtes durch den Amtsausschuss, in allen übrigen Fällen durch übereinstimmende Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen. Ist mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen wor-

den, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Berufung vorzunehmen.

(2) Im Falle einer Gemeindeeingliederung nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wahr. Im Falle einer Gemeindeneubildung wird diese Aufgabe vom Hauptverwaltungsbeamten oder Dienstvorgesetzten wahrgenommen.

(3) Für die Bestimmung der Wahlkreise gilt die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt. Für den Fall, dass die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.

Kapitel 3

Gemeindezusammenschlüsse auf vertraglicher Grundlage

§ 45

Bestätigung von Gemeindegebietsänderungen

(1) Die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften bei der Neubildung und Erweiterung von Gemeinden aufgrund freiwilliger Gebietsänderungsverträge, die in der Zeit zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 geschlossen worden sind, ist unbeachtlich, sofern die Verträge von den beteiligten Gemeinden hinsichtlich des gebietlichen Umfangs vollzogen worden sind oder die Gebietsänderungen nach Maßgabe der Genehmigungen des Ministeriums des Innern zwischen dem 20. Februar 2003 bis zu dem Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen wirksam werden. Form- und Verfahrensvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und seiner Genehmigung. Die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Februar 2003 zwischen Gemeinden des Landes Brandenburg geschlossenen Gebietsänderungsverträge werden im Umfang der Genehmigungen des Ministeriums des Innern bestätigt.

(2) Absatz 1 gilt für die Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern entsprechend.

(3) Die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree und Spree-Neiße des Landes Brandenburg bestehen zum Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungsregelungen aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Ämtern.

§ 46

Vermögensauseinandersetzung und Personalüberleitung als Folge freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

Die Vorschriften der §§ 31, 32 und 38 gelten für Eingliederungen und Neubildungen von Gemeinden auf vertraglicher

Grundlage entsprechend, soweit eine Regelung nach §§ 10, 10 a der Gemeindeordnung unterblieben oder fehlerhaft ist.

Artikel 2

Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Diepensee

§ 1

Auflösung der Gemeinde Diepensee

(1) Die amtsangehörige Gemeinde Diepensee wird ab dem Zeitpunkt aufgelöst, in dem sich drei Viertel der mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldeten Einwohner tatsächlich umgesiedelt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sie durch die neu gebildete amtsfreie Gemeinde Schönefeld wie eine amtsangehörige Gemeinde mitverwaltet. Die Amtsordnung gilt entsprechend. Maßgebend für die Ausgangseinwohnerzahl ist der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg am 30. Juni 2002 festgestellte Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Zeitpunkt nach Satz 1 fest.

(2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Diepensee. Das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinde Diepensee fällt mit deren Auflösung der neuen amtsfreien Gemeinde Schönefeld zu.

(3) Finanzielle Ausgleichszahlungen, die sich aus der Zuordnung des Gebietes ableiten, sind gesondert vertraglich bis zum Zeitpunkt des rechtlichen Untergangs der Gemeinde Diepensee zwischen der Gemeinde Diepensee, dem Amt Schönefeld oder der neuen amtsfreien Gemeinde Schönefeld und der Stadt Königs Wusterhausen zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Gemeinde Diepensee hat einen ehrenamtlichen Bürgermeister.

(5) Wahlbehörde ist der hauptamtliche Bürgermeister der sie verwaltenden amtsfreien Gemeinde.

(6) Die Vertretung der Gemeinde Diepensee kann beschließen, dass der Wahlleiter und der Wahlausschuss der neu gebildeten amtsfreien Gemeinde Schönefeld zugleich Wahlleiter und Wahlausschuss für die Gemeinde Diepensee sind.

(7) Das für die Ansiedlung der Einwohner der Gemeinde Diepensee bestimmte Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen wird Ortsteil, wenn mindestens ein Drittel der Einwohner der Gemeinde Diepensee in der Stadt Königs Wusterhausen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg am 30. Juni 2002 festgestellte Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde Diepensee. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Zeitpunkt nach Satz 1 fest.

(8) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Diepensee werden mit dem Zeitpunkt

der Auflösung bis zum Ende der begonnenen Kommunalwahlperiode Ortsbeirat und Ortsbürgermeister des Ortsteils Diepensee. Abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung besteht der Ortsbeirat bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode, die der laufenden Kommunalwahlperiode folgt, aus höchstens neun Mitgliedern.

(9) In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Gemeinde Diepensee kann vereinbart werden, dass der Ortsbeirat abweichend von § 54 a Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung der in Zusammenhang mit der Umsiedlung stehenden Finanzmittel entscheidet.

Artikel 3

Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Haidemühl

§ 1

Auflösung der Gemeinde Haidemühl

(1) Die amtsangehörige Gemeinde Haidemühl wird ab dem Zeitpunkt aufgelöst, in dem sich drei Viertel der mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldeten Einwohner tatsächlich umgesiedelt haben. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sie durch die neu gebildete amtsfreie Stadt Welzow wie eine amtsangehörige Gemeinde mitverwaltet. Die Amtsordnung gilt entsprechend. Maßgebend für die Ausgangseinwohnerzahl ist der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg am 30. Juni 2002 festgestellte Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Zeitpunkt nach Satz 1 fest.

(2) Die Stadt Spremberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Haidemühl. Das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinde Haidemühl fällt mit deren Auflösung der neuen amtsfreien Stadt Welzow zu.

(3) Finanzielle Ausgleichszahlungen, die sich aus der Zuordnung des Gebietes ableiten, sind gesondert vertraglich bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinde Haidemühl zwischen der Gemeinde Haidemühl, dem Amt Welzow oder der neuen amtsfreien Stadt Welzow und der Stadt Spremberg zu regeln. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, entscheidet die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Gemeinde Haidemühl hat einen ehrenamtlichen Bürgermeister.

(5) Wahlbehörde ist der hauptamtliche Bürgermeister der sie verwaltenden amtsfreien Gemeinde.

(6) Die Vertretung der Gemeinde Haidemühl kann beschließen, dass der Wahlleiter und der Wahlausschuss der neu gebildeten amtsfreien Stadt Welzow zugleich Wahlleiter und Wahlausschuss für die Gemeinde Haidemühl sind.

(7) Das für die Ansiedlung der Einwohner der Gemeinde Haidemühl bestimmte Gebiet der Stadt Spremberg wird Ortsteil,

wenn mindestens ein Drittel der Einwohner der Gemeinde Haidemühl in der Stadt Spremberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg am 30. Juni 2002 festgestellte Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde Haidemühl. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Zeitpunkt nach Satz 1 fest.

(8) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Haidemühl werden mit dem Zeitpunkt der Eingliederung bis zum Ende der begonnenen Kommunalwahlperiode Ortsbeirat und Ortsbürgermeister des Ortsteils Haidemühl. Abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung besteht der Ortsbeirat bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode, die der laufenden Kommunalwahlperiode folgt, aus höchstens neun Mitgliedern.

(9) In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Spremberg und der Gemeinde Haidemühl kann vereinbart werden, dass der Ortsbeirat abweichend von § 54 a Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung der in Zusammenhang mit der Umsiedlung stehenden Finanzmittel entscheidet.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde

Das Gesetz zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Komma vor dem letzten Halbsatz wird durch einen Punkt ersetzt.
2. Der letzte Halbsatz wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Amt soll nicht weniger als 5 000 Einwohner haben. Das Amt besteht aus mindestens drei amtsangehörigen Gemeinden und soll nicht mehr als sechs Gemeinden umfassen. Amtsangehörige Gemeinden sollen regelmäßig nicht weniger als 500 Einwohner haben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Artikel 1 §§ 1 bis 30 tritt am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Anlage zum Sechsten Gesetz
zur landesweiten Gemeindegebietsreform

Gebietsstand am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Neugliederungen

Bearbeitungsstand : 21.02.2003

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 61 000		Landkreis
		Dahme-Spreewald
12 0 61 020	00	Bestensee
12 0 61 112	00	Eichwalde
12 0 61 260	00	Königs Wusterhausen, Stadt
12 0 61 316	00	Lübben (Spreewald), Stadt
12 0 61 444	00	Schulzendorf
12 0 61 540	00	Wildau
12 0 61 572	00	Zeuthen
12 0 61 000	01	Amt Friedersdorf
12 0 61 088	01	Dolgenbrodt
12 0 61 184	01	Gräbendorf
12 0 61 212	01	Gussow
12 0 61 217	01	Heidesee
12 0 61 372	01	Pätz
12 0 61 480	01	Streganz
12 0 61 552	01	Wolzig
12 0 61 000	02	Amt Golbener Land
12 0 61 097	02	Drahnsdorf
12 0 61 164	02	Golßen, Stadt
12 0 61 244	02	Kasel-Golzig
12 0 61 471	02	Steinreich
12 0 61 000	03	Amt Heideblick
12 0 61 219	03	Heideblick
12 0 61 512	03	Walddrehna
12 0 61 000	04	Amt Lieberose
12 0 61 084	04	Doberburg
12 0 61 180	04	Goyatz
12 0 61 224	04	Jamlitz
12 0 61 228	04	Jessern
12 0 61 288	04	Lamsfeld-Groß Liebitz
12 0 61 296	04	Leeskow
12 0 61 308	04	Lieberose, Stadt

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 61 336	04	Mochow
12 0 61 400	04	Ressen-Zaue
12 0 61 468	04	Speichrow
12 0 61 508	04	Ullersdorf
12 0 61 000	05	Amt Luckau
12 0 61 068	05	Cahnsdorf
12 0 61 100	05	Duben
12 0 61 168	05	Görlsdorf
12 0 61 320	05	Luckau, Stadt
12 0 61 424	05	Schlabendorf
12 0 61 000	06	Amt Märkische Heide
12 0 61 008	06	Alt-Schadow
12 0 61 092	06	Dollgen
12 0 61 104	06	Dürrenhofe
12 0 61 188	06	Gröditsch
12 0 61 196	06	Groß Leine
12 0 61 220	06	Hohenbrück-Neu Schadow
12 0 61 272	06	Krugau
12 0 61 280	06	Kuschkow
12 0 61 329	06	Märkische Heide
12 0 61 384	06	Pretschen
12 0 61 000	07	Amt Mittenwalde
12 0 61 052	07	Brusendorf
12 0 61 144	07	Gallun
12 0 61 332	07	Mittenwalde, Stadt
12 0 61 340	07	Motzen
12 0 61 392	07	Ragow
12 0 61 416	07	Schenkendorf
12 0 61 484	07	Telz
12 0 61 496	07	Töpchin
12 0 61 000	08	Amt Schenkenländchen
12 0 61 044	08	Briesen
12 0 61 128	08	Freidorf
12 0 61 192	08	Groß Köris
12 0 61 216	08	Halbe
12 0 61 312	08	Löpten
12 0 61 328	08	Märkisch Buchholz, Stadt
12 0 61 344	08	Münchehofe
12 0 61 368	08	Oderin
12 0 61 448	08	Schwerin
12 0 61 492	08	Teupitz, Stadt
12 0 61 000	09	Amt Schönefeld
12 0 61 080	09	Diepensee
12 0 61 208	09	Großziethen
12 0 61 248	09	Kiekebusch
12 0 61 432	09	Schönefeld
12 0 61 452	09	Selchow
12 0 61 521	09	Waltersdorf
12 0 61 528	09	Waßmannsdorf
12 0 61 000	10	Amt Oberspreewald
12 0 61 005	10	Alt Zauche-Wußwerk
12 0 61 048	10	Briesensee
12 0 61 061	10	Byhleguhre-Byhlen
12 0 61 352	10	Neu Zauche
12 0 61 470	10	Spreewaldheide
12 0 61 476	10	Straupitz
12 0 61 000	11	Amt Unteres Dahmeland
12 0 61 236	11	Kablow
12 0 61 360	11	Niederlehme
12 0 61 460	11	Senzig

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk	Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 61 536	11	Wernsdorf	12 0 62 336	11	Merzdorf
12 0 61 564	11	Zeesen	12 0 62 000	12	Amt Sonnewalde
12 0 61 568	11	Zernsdorf	12 0 62 068	12	Breitenau
12 0 61 000	12	Amt Unterspreewald	12 0 62 345	12	Münchhausen
12 0 61 017	12	Bersteland	12 0 62 469	12	Sonnewalde, Stadt
12 0 61 265	12	Krausnick-			
		Groß Wasserburg	12 0 66 000		Landkreis
12 0 61 405	12	Rietzneuendorf-Staakow			Oberspreewald-Lausitz
12 0 61 428	12	Schleipzig	12 0 66 112	00	Großräschen, Stadt
12 0 61 435	12	Schönwald	12 0 66 176	00	Lauchhammer, Stadt
12 0 61 510	12	Unterspreewald	12 0 66 285	00	Schipkau
			12 0 66 296	00	Schwarzheide, Stadt
12 0 62 000		Landkreis Elbe-Elster	12 0 66 304	00	Senftenberg, Stadt
12 0 62 024	00	Bad Liebenwerda, Stadt	12 0 66 000	01	Amt Altdöbern
12 0 62 124	00	Elsterwerda, Stadt	12 0 66 008	01	Altdöbern
12 0 62 140	00	Finsterwalde, Stadt	12 0 66 041	01	Bronkow
12 0 62 224	00	Herzberg/Elster, Stadt	12 0 66 202	01	Luckaitztal
12 0 62 341	00	Mühlberg/Elbe, Stadt	12 0 66 226	01	Neu-Seeland
12 0 62 410	00	Röderland	12 0 66 228	01	Neupetershain
12 0 62 461	00	Schönewalde, Stadt	12 0 66 000	03	Amt Calau
12 0 62 500	00	Uebigau-	12 0 66 032	03	Bolschwitz
		Wahrenbrück, Stadt	12 0 66 052	03	Calau, Stadt
12 0 62 000	01	Amt Doberlug-	12 0 66 100	03	Groß-Mehßow
		Kirchhain und Umland	12 0 66 148	03	Kemmen
12 0 62 012	01	Arenzhain	12 0 66 216	03	Mlode
12 0 62 092	01	Doberlug-Kirchhain, Stadt	12 0 66 280	03	Saßleben
12 0 62 312	01	Lugau	12 0 66 324	03	Werchow
12 0 62 488	01	Trebbus	12 0 66 000	05	Amt Lübbenau/
12 0 62 000	02	Amt Elsterland			Spreewald
12 0 62 219	02	Heideland	12 0 66 024	05	Bischdorf
12 0 62 417	02	Rückersdorf	12 0 66 028	05	Boblitz
12 0 62 440	02	Schilda	12 0 66 084	05	Groß Beuchow
12 0 62 453	02	Schönborn	12 0 66 092	05	Groß Lübbenau
12 0 62 492	02	Tröbitz	12 0 66 096	05	Groß-Klessow
12 0 62 000	03	Amt Falkenberg/Elster	12 0 66 128	05	Hindenberg
12 0 62 128	03	Falkenberg/Elster, Stadt	12 0 66 152	05	Kittlitz
12 0 62 448	03	Schmerkendorf	12 0 66 156	05	Klein Radden
12 0 62 000	05	Amt Kleine Elster	12 0 66 180	05	Leipe
		(Niederlausitz)	12 0 66 196	05	Lübbenau/Spreewald, Stadt
12 0 62 088	05	Crinitz	12 0 66 252	05	Ragow
12 0 62 168	05	Gahro	12 0 66 000	06	Amt Ortrand
12 0 62 172	05	Göllnitz	12 0 66 064	06	Frauendorf
12 0 62 293	05	Lichterfeld-Schacksdorf	12 0 66 104	06	Großkmehlen
12 0 62 333	05	Massen-Niederlausitz	12 0 66 168	06	Kroppen
12 0 62 425	05	Sallgast	12 0 66 188	06	Lindenau
12 0 62 000	07	Amt Plessa	12 0 66 240	06	Ortrand, Stadt
12 0 62 177	07	Gorden-Staupitz	12 0 66 316	06	Tettau
12 0 62 240	07	Hohenleipisch	12 0 66 000	07	Amt Ruhland
12 0 62 372	07	Plessa	12 0 66 116	07	Grünewald
12 0 62 464	07	Schraden	12 0 66 120	07	Guteborn
12 0 62 000	09	Amt Schlieben	12 0 66 124	07	Hermisdorf
12 0 62 134	09	Fichtwald	12 0 66 132	07	Hohenbocka
12 0 62 237	09	Hohenbucko	12 0 66 272	07	Ruhland, Stadt
12 0 62 282	09	Kremitzae	12 0 66 292	07	Schwarzbach
12 0 62 289	09	Lebusa	12 0 66 000	09	Amt Vetschau
12 0 62 445	09	Schlieben, Stadt	12 0 66 164	09	Koßwig
12 0 62 000	11	Amt Schradenland	12 0 66 172	09	Laasow
12 0 62 196	11	Gröden	12 0 66 212	09	Missen
12 0 62 208	11	Großthiemig	12 0 66 248	09	Raddusch
12 0 62 232	11	Hirschfeld	12 0 66 320	09	Vetschau/Spreewald, Stadt

Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk	Schlüsselnummer	Amtsnummer	Verwaltungsbezirk
12 0 67 000		Landkreis Oder-Spree	12 0 67 000	10	Amt Steinhöfel/Heinersdorf
12 0 67 036	00	Beeskow, Stadt	12 0 67 080	10	Buchholz
12 0 67 120	00	Eisenhüttenstadt, Stadt	12 0 67 108	10	Demnitz
12 0 67 124	00	Erkner, Stadt	12 0 67 352	10	Neuendorf im Sande
12 0 67 144	00	Fürstenwalde/Spree, Stadt	12 0 67 473	10	Steinhöfel
12 0 67 440	00	Schöneiche bei Berlin	12 0 67 000	11	Amt Storkow (Mark)
12 0 67 544	00	Woltersdorf	12 0 67 088	11	Bugk
12 0 67 000	01	Amt Brieskow-Finkenheerd	12 0 67 164	11	Görsdorf b.Storkow
12 0 67 076	01	Brieskow-Finkenheerd	12 0 67 176	11	Groß Eichholz
12 0 67 180	01	Groß Lindow	12 0 67 192	11	Groß Schauen
12 0 67 508	01	Vogelsang	12 0 67 252	11	Kehrigk
12 0 67 528	01	Wiesenu	12 0 67 284	11	Kummersdorf
12 0 67 552	01	Ziltendorf	12 0 67 380	11	Philadelphia
12 0 67 000	02	Amt Friedland (Niederlausitz)	12 0 67 420	11	Rieplos
12 0 67 137	02	Friedland, Stadt	12 0 67 456	11	Selchow
12 0 67 184	02	Groß Muckrow	12 0 67 481	11	Storkow (Mark), Stadt
12 0 67 000	03	Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf	12 0 67 000	12	Amt Tauche
12 0 67 008	03	Alt Golm	12 0 67 488	12	Stremmen
12 0 67 152	03	Glienicke	12 0 67 493	12	Tauche
12 0 67 426	03	Rietz-Neuendorf	12 0 71 000		Landkreis Spree-Neiße
12 0 67 000	04	Amt Grünheide (Mark)	12 0 71 057	00	Drebkau, Stadt
12 0 67 201	04	Grünheide (Mark)	12 0 71 076	00	Forst (Lausitz), Stadt
12 0 67 212	04	Hangelsberg	12 0 71 160	00	Guben, Stadt
12 0 67 332	04	Mönchwinkel	12 0 71 244	00	Kolkwitz
12 0 67 464	04	Spreeau	12 0 71 372	00	Spremberg, Stadt
12 0 67 000	05	Amt Neuzelle	12 0 71 000	01	Amt Burg (Spreewald)
12 0 67 292	05	Lawitz	12 0 71 028	01	Briesen
12 0 67 338	05	Neiße münde	12 0 71 032	01	Burg (Spreewald)
12 0 67 357	05	Neuzelle	12 0 71 041	01	Dissen-Striesow
12 0 67 364	05	Ossendorf	12 0 71 164	01	Guhrow
12 0 67 000	06	Amt Odervorland	12 0 71 341	01	Schmogrow-Fehrow
12 0 67 040	06	Berkenbrück	12 0 71 412	01	Werben
12 0 67 072	06	Briesen (Mark)	12 0 71 000	02	Amt Döbern-Land
12 0 67 132	06	Falkenberg	12 0 71 044	02	Döbern, Stadt
12 0 67 237	06	Jacobsdorf	12 0 71 074	02	Felixsee
12 0 67 310	06	Madlitz-Wilmersdorf	12 0 71 153	02	Groß Schacksdorf-Simmersdorf
12 0 67 460	06	Sieversdorf	12 0 71 185	02	Hornow-Wadelsdorf
12 0 67 000	07	Amt Scharmützelsee	12 0 71 189	02	Jämlitz-Klein Düben
12 0 67 024	07	Bad Saarow	12 0 71 294	02	Neiße-Malxetal
12 0 67 112	07	Diensdorf-Radlow	12 0 71 328	02	Reuthen
12 0 67 288	07	Langewahl	12 0 71 392	02	Tschernitz
12 0 67 413	07	Reichenwalde	12 0 71 414	02	Wiesengrund
12 0 67 520	07	Wendisch Rietz	12 0 71 416	02	Wolfshain
12 0 67 000	08	Amt Schlaubetal	12 0 71 000	05	Amt Jänschwalde
12 0 67 104	08	Dammendorf	12 0 71 064	05	Drewitz
12 0 67 204	08	Grunow	12 0 71 120	05	Grißen
12 0 67 324	08	Mixdorf	12 0 71 192	05	Jänschwalde
12 0 67 336	08	Müllrose, Stadt	12 0 71 000	06	Amt Neuhausen/Spree
12 0 67 397	08	Ragow-Merz	12 0 71 008	06	Bagenz
12 0 67 438	08	Schlaubetal	12 0 71 068	06	Drieschnitz-Kahsel
12 0 67 458	08	Siehdichum	12 0 71 080	06	Frauendorf
12 0 67 000	09	Amt Spreenhagen	12 0 71 088	06	Gablentz
12 0 67 172	09	Gosen	12 0 71 096	06	Gallinchen
12 0 67 312	09	Markgrafpieske	12 0 71 124	06	Groß Döbbern
12 0 67 344	09	Neu Zittau	12 0 71 132	06	Groß Gaglow
12 0 67 408	09	Rauen	12 0 71 148	06	Groß Oßnig
12 0 67 469	09	Spreenhagen	12 0 71 168	06	Haasow

<u>Schlüsselnummer</u>	<u>Amtsnummer</u>	<u>Verwaltungsbezirk</u>
12 0 71 212	06	Kathlow
12 0 71 224	06	Kiekebusch
12 0 71 228	06	Klein Döbbern
12 0 71 248	06	Komptendorf
12 0 71 252	06	Koppatz
12 0 71 260	06	Laubsdorf
12 0 71 300	06	Neuhausen
12 0 71 332	06	Roggosen
12 0 71 360	06	Sergen
12 0 71 000	07	Amt Peitz
12 0 71 052	07	Drachhausen
12 0 71 060	07	Drehnow
12 0 71 156	07	Grötsch
12 0 71 176	07	Heinersbrück
12 0 71 304	07	Peitz, Stadt
12 0 71 384	07	Tauer
12 0 71 386	07	Teichland
12 0 71 401	07	Turnow-Preilack
12 0 71 000	08	Amt Schenkendöbern
12 0 71 098	08	Gastrose-Kerkwitz
12 0 71 337	08	Schenkendöbern
12 0 71 000	09	Amt Welzow
12 0 71 172	09	Haidemühl
12 0 71 320	09	Proschim
12 0 71 408	09	Welzow, Stadt

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

108

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 5 vom . März 2003

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0